

Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

Vom **1** . Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit bis zu 10 Personen,
4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot), soweit in dieser Verordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind. Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

§ 3

Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 und Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;

4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung oder Veranstaltung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die gleichzeitige Nutzung von Dampfbädern ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts zulässig.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 1 500 Personen sind untersagt, soweit in Absatz 4 und 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind..

(2) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es wird nicht getanzt, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt;
3. in geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn
 - a) es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
 - b) zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,

- c) zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
- d) sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b) und c) genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ist bei Familienfeiern Tanzen zulässig, soweit zwischen den Tänzerinnen, Tänzern und tanzenden Paaren ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird.

(4) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf eine Person je sieben Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen. Die Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ausgeschenkt werden. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl aus Absatz 1 und Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. das Hygienekonzept gemäß § 4 Absatz 1 von der zuständigen Behörde genehmigt ist,
2. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Luftaustausch durch Frischluftzufuhr sichergestellt und dies kontinuierlich mittels Kohlendioxid-Sensoren überprüft wird,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und
4. erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht eingelassen werden.

Bei Veranstaltungen nach Satz 5 sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 zu erheben. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume auch fest zugewiesene Stehplätze zulassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nur mit den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Personen oder den Mitgliedern einer Schulkohorte besetzt sind, oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verhindert wird,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen und
4. die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden.

Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch dann nicht, wenn ausschließlich Mitglieder einer einzelnen Schulkohorte sowie ihre Aufsichtspersonen an der Veranstaltung teilnehmen. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl aus Satz 1 und Absatz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als ein Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden,
2. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen,
3. kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt wird,
4. erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht eingelassen werden,

5. die Einhaltung des Abstandsgebots jenseits der zugewiesenen Plätze und die Durchsetzung des Hygienekonzeptes durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sichergestellt wird,
6. das Hygienekonzept gemäß § 4 Absatz 1 von der zuständigen Behörde genehmigt ist und
7. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Luftaustausch durch Frischluftzufuhr erfolgt und dies kontinuierlich mittels Kohlendioxid-Sensoren überprüft wird.

(6) Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis überschreiten, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig. Sie dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ist bei Familienfeiern Tanzen zulässig, soweit zwischen den Tänzerinnen, Tänzern und tanzenden Paaren ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird.

(7) Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindewahlausschüsse;
2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder zur Betreuung erforderlich sind;
3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung, einer außerfamiliären Wohnform oder von Betreuungs- und Hilfeleistungsangeboten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(8) Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 gelten nicht für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.

§ 6

Versammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sind unbeschadet der Vorschriften des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18. Juni 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 135), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), nur zulässig, sofern eine Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird und die Einhaltung des Abstandsgebots gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewährleistet ist. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen müssen zusätzlich die Hygienestandards gemäß § 3 Absatz 2 gewährleistet sein.

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 Versammlungen genehmigen, oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.

§ 6a

Behörden

Innerhalb von Dienstgebäuden von Behörden haben alle Personen in Bereichen, die für einen regelmäßigen Publikumsverkehr bestimmt sind, nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht im direkten kommunikativen Kontakt zwischen Bürgerinnen oder Bürgern mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Behörde, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Gerichte sind keine Behörden im Sinne dieser Vorschrift; sie treffen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Hausrechts geeignete Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionsgefahren.

§ 7

Gaststätten

(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht keine alkoholischen Getränke an erkennbar Betrunkene;
4. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.

(2) Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.

§ 8

Einzelhandel

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Sie haben die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereit zu stellen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als 10 Geschäftslokalen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Betrieb ist unzulässig, soweit das Hygienekonzept nicht zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren haben Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

(4) Für Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

§ 9

Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker

(1) Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker sowie Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerker dürfen Tätigkeiten am Gesicht der Kundin oder des Kunden nur ausführen, sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. Besondere Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

(2) Für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 4 ProstSchG und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne von § 2 Absatz 1 ProstSchG gelten folgende Anforderungen und Beschränkungen:

1. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt;
2. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte haben vor Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
3. Kundinnen und Kunden haben während des Aufenthalts in Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 ProstSchG und während der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen;
4. Prostituierte haben während der Erbringung der Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen;
5. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung erbracht werden; dabei ist die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse, von der aus die Anmeldung getätigt wird, als Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
6. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von jeweils einer oder einem Prostituierten für jeweils eine Person erbracht werden; weitere Personen dürfen sich währenddessen nicht im selben Raum befinden;
7. erkennbar berauschten Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, ist der Aufenthalt in Prostitutionsstätten, die Erbringung und die Entgegennahme sexueller Dienstleistungen untersagt;

8. in Prostitutionsstätten darf kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt werden;
9. die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG, in anderen Fahrzeugen und außerhalb geschlossener Räume, ist unzulässig.

Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG und die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG sind unzulässig.

§ 10

Freizeiteinrichtungen

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Freizeitparks, Tierparks, Wildparks und Zoos haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen; die Betreiberinnen und Betreiber von Freizeitparks haben es vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei einer für die Besucherinnen und Besucher zugänglichen Wege- und Verkehrsfläche von über 1.000 Quadratmetern ist die Überwachung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 durch eine Kontrollkraft erforderlich; je weiterer 1.000 Quadratmeter ist regelmäßig mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Spielplätzen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(3) Anbieterinnen und Anbieter von Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(4) In Fahrgeschäften ist nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

§ 11

Sport

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;

4. soweit Zuschauerinnen und Zuschauer Zutritt haben, gelten für sie die Anforderungen der §§ 3 und 5; bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 Zuschauern gelten darüber hinaus die Anforderungen aus § 5 Absatz 5 Satz 6;
5. die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;
6. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Sie oder er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

(3) Für den Betrieb von Schwimm- Frei- und Spaßbädern hat die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Sofern es das Hygienekonzept ermöglicht, dass mehr als 250 Gäste gleichzeitig im Bad anwesend sein können, hat der Betreiber das Hygienekonzept vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 und 5 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(5) Beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.

§ 12

Schulen und Hochschulen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), betroffen sind. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

(2) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 12a

Außerschulische Bildungsangebote

Auf außerschulische Bildungsangebote finden die Vorschriften über Veranstaltungen nach § 5 Anwendung. Von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn

1. der Bildungszweck dies erfordert und entweder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden oder
2. das Angebot im Durchschnitt mindestens 8 Stunden pro Woche erfolgt und der Teilnehmerkreis über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt.

§ 13

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften finden § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6 keine Anwendung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Von der Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 3 oder 4 abgesehen werden. Die Einhaltung des Abstandsgebots oder der Voraussetzungen aus § 5 Absatz 5 Satz 3 oder 4 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 14

Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen

(1) Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter erbringen ihre Leistungen in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen. Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Festlegungen zur Rückreise von mit dem Coronavirus infizierten Personen sowie zur vorläufigen Absonderung trifft;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Angebote der Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

§ 14a

Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, nehmen im Rahmen der allgemeinen und der Notfall-Versorgung jederzeit einzelne COVID-19-Patientinnen und Patienten unverzüglich auf und versorgen diese medizinisch angemessen.

(3) Bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus haben die in Absatz 2 genannten Krankenhäuser, nach Feststellung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, 25 Prozent ihrer jeweiligen Intensivkapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten freizuhalten. Davon sind 15 Prozent durchgehend frei zu halten und weitere 10 Prozent innerhalb von 24 Stunden für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten verfügbar vorzuhalten.

(4) Soweit die Kapazitäten des Absatzes 3 für die stationäre Versorgung bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus nicht ausreichen und das für Gesundheit zuständige Ministerium dies feststellt, erhöhen die Krankenhäuser nach Absatz 2 ihre frei zu haltenden Intensivkapazitäten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung auf insgesamt 45 Prozent.

§ 15

Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei vollstationären Einrichtungen auch Regelungen für Besuche durch externe Personen vorsieht;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.
4. für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.

(3) Für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen der Eingliederungshilfe nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe nach § 67 SGB XII gelten die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Ausnahmen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 gelten für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der stationären Gefährdetenhilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX erstellen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(5) Für Frühförderstellen nach § 35a SGB VIII und § 46 SGB IX gelten die Anforderungen nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.

§ 16

Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Auf Angebote von Familienzentren, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen nach dem SGB VIII mit höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern findet § 5 keine Anwendung. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie Reiseangebote ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches die Reise, die Unterkunft und die geplanten Aktivitäten berücksichtigt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

(4) In Horten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für im Hort betreute Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Ausnahmen aus § 12 Absatz 1 Satz 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 562) gelten entsprechend.

§ 17

Beherbergungsbetriebe

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;

2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.

§ 18

Personenverkehre

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen oder vergleichbarer Transportangebote gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht in abgeschlossenen Räumen, in denen sich nur Personen aufhalten, für die das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht gilt. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben im Innenbereich des Verkehrsmittels nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie

1. sich nicht auf einem Sitzplatz befinden oder
2. einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Fahrgästen unterschreiten; bei Personengruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder den Mitgliedern einer Schulkohorte ist der Abstand der Gruppenmitglieder zu anderen Fahrgästen maßgeblich.

Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept und erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden. Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kundinnen und Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 19

Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);

2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe; Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;
11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;
14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche.

§ 20

Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus, um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

(3) Besteht die Gefahr, dass in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen 50 und mehr Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auftreten, haben die zuständigen Behörden dies dem für Gesundheit zuständigen Ministerium frühzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Bei Auftreten von eingrenzbaeren Erkrankungshäufungen in Einrichtungen können die Maßnahmen auf diese beschränkt werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Mindestabstand trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft nicht einhält;
2. entgegen § 2 Absatz 4 an einer Ansammlung im öffentlichen Raum oder einer Zusammenkunft zu privaten Zwecken teilnimmt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten;
4. entgegen § 3 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, dort genannte Aushänge nicht anbringt;
5. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 die Nutzung von Dampfbädern zulässt;
6. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1

- und Absatz 5 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder 5, Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1, kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt;
7. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten;
 8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt;
 9. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 6, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 3, § 6 Absatz 2 Satz 5, § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 5, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, Kontaktdaten nicht erhebt;
 10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder 2 Kontaktdaten nicht aufbewahrt oder nicht übermittelt;
 11. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3, 4 oder 5 oder entgegen § 5 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, eine Veranstaltung durchführt;
 12. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 als Leiter einer Versammlung nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten;
 13. entgegen § 7 Absatz 1 Nummern 3 bis 4 eine Gaststätte betreibt;
 14. entgegen § 7 Absatz 2 dort genannte Einrichtungen geöffnet hält;
 15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Kontrollkräfte einsetzt;
 16. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 ein Einkaufszentrum oder Outlet-Center ohne genehmigtes Hygienekonzept betreibt;
 17. entgegen § 9 Absatz 1 Tätigkeiten am Gesicht einer Kundin oder eines Kunden ausführt;
 18. entgegen einer der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 enthaltenen Anforderungen und Beschränkungen eine Prostitutionsstätte oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt;
 19. entgegen einer der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 enthaltenen Anforderungen und Beschränkungen sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
 20. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt;

21. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 Bewohnerinnen und Bewohner nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterbringt;
22. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationäre Einrichtungen aufnimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 6 falsche Kontaktdaten angibt;
2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 5, trotz mehrfacher Aufforderung durch eine Ordnungskraft keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 22

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

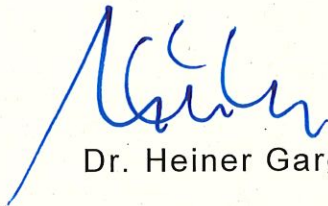
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Oktober 2020



Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung:

A. Allgemein

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erging erstmals am 17. März 2020 die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV). Diese Verordnung ist seitdem mehrfach überarbeitet, neugefasst und geändert worden.

Die mehrfachen Neufassungen und Änderungen der Verordnung waren notwendig, weil der Fortgang der Corona-Pandemie der kontinuierlichen und fortwirkenden Beobachtung durch die Landesregierung unterliegt und jeweils eine Anpassung an die aktuelle Pandemie-Situation erfolgte. Der Landesregierung war und ist sich dabei bewusst, dass durch die Verordnung in der Vergangenheit in Grundrechte eingegriffen wurde und gegenwärtig in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft die Landesregierung kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Dementsprechend waren auch die vergangenen Verordnungen dadurch gekennzeichnet, dass die zunächst umfassenden Grundrechtseinschränkungen Schritt für Schritt abgemildert werden konnten.

Derzeit zeichnet sich ab, dass es zwar grundsätzlich gelungen sein könnte, die Infektionskurve so abzuflachen, dass damit eine befürchtete Überforderung des Gesundheitswesens im Lande abgewendet werden konnte. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass die Infektionszahlen nach dem Ende der Sommerferien und mit dem Beginn des Herbstes wieder sehr merklich steigen und dass es auch im Einzelfall immer wieder zu gravierenden Ausbruchsgeschehen kommt. In Abwägung dieser Gesichtspunkte und um den bislang erzielten Erfolg dabei nicht zunichte zu machen, müssen sämtliche weiteren Anpassungsschritte maßvoll und mit Augenmaß erfolgen. Es kann nicht in einem einzigen großen Schritt jegliche Freiheit umfassend wiederhergestellt werden. Die Gefahr einer Rückkehr zu einem dynamischen und exponentiellen Verlauf der Infektionszahlen wäre hierbei zu groß. Das deshalb anzuwendende Konzept des stufenweisen Anpassens setzt nach wie vor Einschränkungen insbesondere hygienischer und kapazitätsmäßiger Art bei der weiteren Öffnung voraus. Welche konkreten Bereiche des öffentlichen Lebens in welchem Umfang wieder eine Öffnung erfahren sollen, die infekti- onsschutzrechtlich vertretbar ist, hat der Verordnungsgeber unter Abwägung der verschiedenen Belange des Grundrechtsschutzes und weiterer, auch volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu entscheiden. Dabei kommt ihm eine weite Einschätzungsprärogative

zu. Auch die aktuellen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Die Landesregierung hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Verordnung wiederum begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auch die vorliegende Neufassung der Verordnung führt in der Abwägung zwischen den Grundrechtsbeeinträchtigungen, die trotz der bereits erfolgten Lockerungen der Maßnahmen nach wie vor bestehen, einerseits und dem Schutz vor den erheblichen Gesundheitsgefahren, die trotz der grundsätzlichen Abflachung der Infektionskurve gegenüber dem Frühjahr nach wie vor gegeben sind und sich in einzelnen, zum Teil gravierenden Ausbruchsgeschehen immer wieder manifestieren, andererseits zu weiteren verantwortbaren Anpassungen. Änderungen sind insbesondere im Rahmen der §§ 8, 15 und 16 erfolgt.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsätze)

Absatz 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten.

Absatz 2 erkennt an, dass die Verordnung durch ihre Ge- und Verbote freiheitsbeschränkend wirkt. Gleichzeitig stellt er klar, dass Pflicht und Zwang nur dort eingreifen sollen, wo dies unumgänglich erscheint. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung ist die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu § 2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

Die Vorschrift beinhaltet die allgemeinen Hygieneanforderungen und die notwendigen Kontaktbeschränkungen, die zur Bekämpfung des Virus von jedermann einzuhalten sind. Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sind daher im privaten und öffentlichen Raum das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern und die Begrenzung von

Kontakten die wesentlichen Maßnahmen. Der private Raum umfasst den privaten Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum (insbesondere den Garten). Der öffentliche Raum umfasst alle Orte, die nicht zum privaten Raum gehören. Entsprechend sind das diejenigen Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich der Ort im Freien oder in geschlossenen Räumen befindet.

Das Abstandsgebot aus Absatz 1 ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Angesichts der Vielfalt sozialer Situationen sind sehr unterschiedliche Ausnahmen denkbar. So können hilfs- oder betreuungsbedürftige Personen auf eine körperliche Unterstützung angewiesen sein oder der Weg zur Arbeitsstätte kann die Benutzung von übermäßig besetzten Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs erforderlich machen. Kann der Mindestabstand vorübergehend nicht eingehalten werden, ist er möglichst rasch wiederherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit nicht von der Einhaltung des Abstandsgebots, es sei denn, eine Regelung in der Verordnung erlaubt dies ausdrücklich. Zu der Unterschreitung des Mindestabstands aus rechtlichen Gründen gehört beispielsweise die Tätigkeit der Polizei bei Benutzung ihrer Fahrzeuge. Auch Prüfungen stellen solchen rechtliche Ausnahmen dar.

Das Abstandsgebot gilt nach Nummer 2 nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen vermieden wird.

Ausgenommen vom Abstandsgebot nach Nummer 3 sind auch Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck von bis zu 10 Personen. Mit dem Begriff „zu einem gemeinsamen privaten Zweck“ wird klargestellt, dass sich die Personen bewusst entscheiden, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen. Häufig kennen sich die Personen persönlich, notwendig ist das jedoch nicht. Auch muss die Gruppe nicht von vorneherein feststehen, es können auch später bewusst und im Einvernehmen mit den bisherigen Mitgliedern der Gruppe neue Personen dazu stoßen, sofern die Personenzahl nicht 10 übersteigt. Dies gilt beispielsweise für gemeinsames – auch vereinsgebundenes – Sporttreiben oder gemeinsame Gaststättenbesuche. Eine Zusammenkunft zu einem gemeinsamen privaten Zweck ist hingegen zu verneinen, wenn beispielsweise eine Gastwirtin oder ein Gastwirt einer Gruppe von 6 Personen, ihnen unbekannte weitere 4 Personen an den Tisch setzen möchte, da der Ordnungsgeber nicht das Abstandsgebot generell für alle Zusammenkünfte von 10 Personen aufgehoben hat. Die Gruppengröße ist zudem laut Verordnung auf 10 Personen begrenzt. Es ist nicht zulässig, durch immer wieder neue Zusammensetzung der Gruppe den sonst vorgeschriebenen Abstand von 1,5 Metern zu unterschreiten. Beispielsweise ist es nicht erlaubt, bei einer Veranstaltung von 50 Personen jeweils 5 Gruppen à 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bilden, die sich untereinander jedoch mischen und den Mindestabstand unterschreiten, und nur zwischen den 10-er Gruppen den Abstand von 1,5 Metern zu wahren. Auch die Angehörigen des eigenen Haushaltes dürfen sich zu einem gemeinsamen privaten Zweck nach Nummer 4 mit den Angehörigen eines weiteren Haushaltes treffen, ohne den Mindestabstand einzuhalten. Bei der Zusammenkunft dieser beiden Hausstände gibt es keine Personenzahlbegrenzung. Die Unterschreitung

des Mindestabstandes bei Zusammenkünften nach Nummer 3 und 4 gilt unabhängig von dem Ort des Treffens, gilt also für den privaten und öffentlichen Raum.

Die Umsetzung des Abstandsgebots erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Dies gilt auch für das Gebot aus Absatz 2, Kontakte mit Personen außerhalb des eigenen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren. Auch hier hängt die Bestimmung dieses Minimums von den Umständen des Einzelfalls ab und bleibt letztlich in der Verantwortung der oder des Einzelnen.

Absatz 3 verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen der Ministerien und Fachinstitutionen des Bundes (zum Beispiel Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, örtliche Gesundheitsbehörden pp.), die von jedermann beachtet werden sollen. Nach dieser Norm können auch Ministerien Empfehlungen veröffentlichen.

Das Kontaktverbot nach Absatz 4 wird mit dem Abstandsgebot nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 synchronisiert. Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck sind mit bis zu 10 Personen zulässig. Erlaubt ist auch ein Treffen von zwei verschiedenen Haushalten ohne Personenzahlbegrenzung. In beiden Konstellationen entscheiden sich die Personen bewusst, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen. Sie kennen sich häufig persönlich (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3). Private Zusammenkünfte werden dabei weitergehenden Beschränkungen unterworfen als sonstige Zusammenkünfte, da im vertrauten Personenkreis Hygienebestimmungen erfahrungsgemäß laxer gehandhabt werden und zudem eine Überwachung solcher Zusammenkünfte schwerer möglich ist. Das Kontaktverbot gilt im Übrigen dort explizit nicht, wo diese Verordnung Ausnahmen definiert, zum Beispiel in § 5 Absatz 6 für Veranstaltungen in privaten Räumen mit bis zu 50 Personen.

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur, soweit dies in der Verordnung besonders angeordnet ist. Für diese Fälle regelt Absatz 5 die Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung und die stets geltenden Ausnahmen. Als Mund-Nasen-Bedeckung kommt jeder Schutz in Betracht, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. In Betracht kommen etwa aus Stoff genähte Masken, Schals, Tücher, Schlauchschals oder durchsichtige Schutzvorrichtungen aus Kunststoff. Dagegen reicht es nicht aus, Mund und Nase nur mit Hand oder Arm abzudecken. Auch die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus, um der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung bedarf auch keiner Zertifizierung, wie sie beispielsweise bei Medizinprodukten verlangt wird. Ausdrücklich nicht erforderlich ist das Tragen von Medizinprodukten wie Schutzmasken oder ein Mund-Nasen-Schutz. Diese sollen

grundsätzlich medizinischem Personal und Pflegepersonal vorbehalten sein. Medizinische Schutzmasken sind zudem zur Vermeidung der Ausbreitung, also zum vorrangigen Schutz der anderen Personen, nicht immer geeignet. Zum Beispiel dienen FFP-Masken („filtering face piece“) mit einem Expirationsventil ausschließlich dem Eigenschutz und sind zum Fremdschutz ungeeignet, da durch das Ventil die Tröpfchen des Trägers gezielt in die Umgebung abgegeben werden. Eine Ausnahme zum Tragen solcher Masken stellen entsprechende medizinische Indikationen dar.

Die Trägerin oder der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen bedeckt bleiben. Die Anforderung an die Einhaltung von notwendigen Mindestabständen und Hygieneanforderungen werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ersetzt.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

An einen Nachweis sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Nachweis kann ein Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung der oder des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Nicht erforderlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Sollte diese aus Sicht der oder des Betroffenen aber hilfreich sein, dann muss daraus lediglich zu erkennen sein, dass diese Bestätigung von einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt ausgestellt worden ist und die- oder derjenige, die oder der sich auf diese Ausnahme beruft, daraus erkennbar ist. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich und gewollt. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden.

Die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, richtet sich an den Kundenkreis und nicht an das Verkaufspersonal. Deren Schutz ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen und wird beispielsweise durch die Installation von besonderen Schutzvorrichtungen z. B. an den Kassen (Plexiglasabtrennungen oder -kabinen) oder durch Trennwände bereits heute sichergestellt.

Zu § 3 (Allgemeine Pflichten bei Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

§ 3 regelt die allgemeinen Pflichten für die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für die Ausrichterinnen und Ausrichter von Veranstaltungen nach § 5 sowie für die Leiterinnen und Leiter von Versammlungen nach § 6.

Zu den Einrichtungen mit Publikumsverkehr gehören insbesondere auch sämtliche Kultureinrichtungen, wie z.B. Theater, Museen und Gedenkstätten. Im Text der Verordnung müssen diese nicht mehr explizit genannt werden, da Kultureinrichtungen unter den Voraussetzungen des § 3 öffnen können.

Kultureinrichtungen können gleichzeitig Freizeiteinrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 3 sein und haben die dortigen Voraussetzungen für solche in geschlossenen Räumen einzuhalten. Finden in Kultureinrichtungen Veranstaltungen statt, gilt darüber hinaus § 5.

Die Ausübung von Sport (einschließlich der Veranstaltung von Sportereignissen und dem Betrieb von Sportanlagen) ist nach § 11 vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen; insoweit sind in jener Vorschrift speziellere Regelungen enthalten. Bei den anderen in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 geregelten Einrichtungen treten die dort normierten besonderen Anforderungen neben die allgemeinen Pflichten aus § 3 und ggf. den besonderen Anforderungen an die Hygiene aus § 4. Die Regelungen des § 2, die jeder einzuhalten hat, gelten demnach auch in den Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Veranstaltungen und Versammlungen.

Auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird zudem in Satz 2 hingewiesen. Soweit nach diesen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Kunden und/oder die Beschäftigten vorgegeben wird, sind diese einzuhalten.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen beachtet werden, wozu auch die Ministerien gehören; dies entspricht § 2 Absatz 3. Dies setzt voraus, dass sich die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen und Hinweise kundig machen, was über das Internet ohne unzumutbaren Aufwand jederzeit möglich ist.

Soweit sich aus § 2 Pflichten für die Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben, hat die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter nach Absatz 2 Satz 2 im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die Pflichten eingehalten werden. Dabei stehen ihr oder ihm insbesondere das Direktionsrecht gegenüber Angestellten sowie das Hausrecht zur Verfügung. Als geeignete Maßnahme kommt beispielsweise in Betracht, auf das Verhalten der Besucherinnen und Besuchern zu achten, sie bei Verstößen mit dem im Einzelfall gebotenen Nachdruck zur Einhaltung der Hygienestandards anzuhalten und sie erforderlichenfalls der Einrichtung zu verweisen.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 fordert, dass in geschlossenen Räumen Möglichkeiten für Besucherinnen und Besucher bestehen müssen, sich die Hände waschen oder desinfizieren zu können. Für die Verhinderung der Übertragbarkeit des Coronavirus ist die Handhygiene von elementarer Bedeutung. Die Übertragung der Infektion erfolgt über Sekrete des Respirationstraktes. Wenn die infektiösen Sekrete an die Hände gelangen, ist es möglich, dass über diese eine Übertragung stattfindet. Wichtig bleibt die Händehygiene, neben der Einhaltung im medizinischen Bereich, vor allem auch vor dem Verzehr von Lebensmitteln oder nach Kontakten zu Oberflächen im öffentlichen Raum. Zur Händehygiene gehören das Waschen der Hände mit Wasser und Seife, oder – falls dies örtlich bedingt nicht durchführbar ist – die Händedesinfektion. Beide Maßnahmen sind bei korrekter Durchführung wirksam. Die Hinweise der öffentlichen Stellen zur korrekten Umsetzung sind zu beachten. Außerhalb des medizinischen und pflegerischen Bereiches bietet eine Händedesinfektion in Situationen, wo die Hände auch gewaschen werden können, keinen Vorteil in Bezug auf die Inaktivierung von SARS-CoV-2. Sofern eine Händedesinfektion erfolgt, ist auf die Verwendung eines adäquaten Desinfektionsmittels zu achten. Bezüglich der Verfügbarkeit von konfektionierten Händedesinfektionsmitteln, die den europäischen Standards entsprechen, besteht ein Mangel, und es sind Rezeptur-Alternativen verfügbar. Vorbedingung für den Einsatz nach Ausnahmezulassung (AV-BAuA) hergestellter Desinfektionsmittel ist, dass diese in ihrer Wirksamkeit, Unbedenklichkeit, Qualität und Praktikabilität etablierten, kommerziell erhältlichen Mitteln nicht nachstehen.

Nummer 4 sieht die regelmäßige Reinigung von solchen Oberflächen vor, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, da die Umweltstabilität der Coronaviren von den Umgebungsbedingungen abhängt. Zwar liegen Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich bislang nicht vor. Trotzdem ist es notwendig, auch in diesem Bereich jegliches Infektionsrisiko so weit als möglich zu minimieren. In öffentlichen Bereichen steht dabei die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Sofern eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet wird, so soll diese generell als Wisch- (und nicht als Sprüh-) Desinfektion erfolgen. Besondere Bedeutung hat die Flächendesinfektion durch Wischdesinfektion in medizinischen Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Sanitäranlagen, die ebenfalls regelmäßig gereinigt werden müssen.

Nach Nummer 5 sind Maßnahmen zur regelmäßigen Lüftung von Innenräumen notwendig, weil hier das Risiko einer Aerosolbildung besteht. Aerosole sind Tröpfchenkerne, die sich länger in der Luft halten und die unter Umständen beim Sprechen freigesetzt werden können. Diese können potentiell Erreger übertragen. Daher ist das häufige Lüften, also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.

Absatz 3 fördert die Transparenz gegenüber den Besucherinnen und Besuchern. Es werden die Hygienestandards, mögliche Zugangsbeschränkungen mit der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen und nach Nummer 3 im Einzelfall die nach Absatz 2 anwendbaren Anforderungen angegeben, die auch in Form einer Checkliste erfolgen können. In der Checkliste kann auch kurz und knapp angegeben werden, ob die

Anforderungen überprüft und eingehalten worden sind. Eine Checkliste wird auf den Seiten der Landesregierung vorgehalten. Soweit die nach Absatz 3 an allen Eingängen erforderlichen Hinweise in verständlicher Form zu erfolgen haben, kommt etwa die Verwendung einer einfachen Sprache, von Bildern oder von Übersetzungen in Betracht.

Absatz 4 Satz 1 enthält besondere Vorgaben bei der Bereitstellung von Toiletten. Ansammlungen vor und in den sanitären Einrichtungen sind zu vermeiden, so dass die Verfügbarkeit sanitärer Einrichtungen auch ein limitierender Faktor für die zulässige Personenzahl und die Einhaltung der Abstandsregeln sein kann.

Nach Satz 2 sind sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschräume, aber auch Sammelumkleiden nunmehr generell geöffnet, soweit ein Hygienekonzept für diese Einrichtungen erstellt wird. Dabei sind auch Einzelkabinen umfasst, die einen gemeinsamen Vorraum haben. Nicht umfasst sind Umkleidemöglichkeiten im Rahmen von Kleidungsgeschäften. Diese Umkleiden stellen keine Gemeinschaftseinrichtungen dar, sondern gehören zum Verkaufsraum. Für diese muss kein gesondertes Hygienekonzept erstellt werden.

Satz 3 regelt die Möglichkeit der Nutzung von Dampfbädern. Hier ist die Nutzung nur einzeln oder für Mitglieder eines Hausstandes gleichzeitig möglich. Im Vergleich zur Schließung dieser Einrichtungen ist die Einschränkung der Nutzung das mildere Mittel. Dabei spielt es keine Rolle, wo eine solche Einrichtung betrieben wird. Nicht umfasst werden die Nutzung dieser Einrichtungen im privaten Bereich, da § 3 nur für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und für Veranstaltungen gilt. In einer vorherigen Fassung des Satzes 3 war die Nutzung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Einrichtungen eingeschränkt. Diese Einschränkung wurde – mit Ausnahme von Dampfbädern – gestrichen. Für die Nutzung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Einrichtungen (wie z.B. Infrarotkabinen) gelten nunmehr die allgemeinen Vorgaben der Verordnung. Da es sich um Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen handelt, muss gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absätze 1 und 2 ein Hygienekonzept und die Erhebung von Kontaktdaten erfolgen. Soweit Saunen und Whirlpools im Rahmen von Schwimmbädern betrieben werden, ergibt sich diese Anforderung aus § 11 Absatz 3. Bei der Nutzung von Saunen, Whirlpools und vergleichbaren Einrichtungen gelten auch die weiteren allgemeinen Regelungen der §§ 2 und 3 (Abstandsgebot, Kontaktverbot mit den jeweiligen Ausnahmen). Besondere Vorgaben beim Betrieb gibt es nicht. So sind Aufgüsse (mit Verwedelung) ohne Einschränkungen zulässig. In den Hygienekonzepten nach § 4 Absatz 1 müssen sich die Betreiber allerdings mit möglichen Infektionsrisiken beim Betrieb einer Sauna auseinandersetzen. So kann es für die Nutzung einer Sauna durch mehrere Personen notwendig sein, eine Mindesttemperatur vorzusehen, so dass eventuelle Viren abgetötet werden. Eine Mindesttemperatur von 60 Grad Celsius kann angezeigt sein, wenn eine Sauna durch mehrere Personen zeitgleich genutzt wird.

Zu § 4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

§ 4 spezifiziert einige besondere Hygieneanforderungen, die über § 3 hinausgehen und nur dann zu beachten sind, wenn sie gezielt in anderen Vorschriften angeordnet werden. Bei diesen Einrichtungen und bei den Veranstaltungen bestehen erhöhte Risiken für eine Übertragbarkeit von Infektionserregern, die es insofern erforderlich machen, sich intensiver mit den Gefahren auseinanderzusetzen und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.

In einem Hygienekonzept nach Absatz 1 sind die Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern darzulegen. Es hat die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, können diese ebenfalls abgebildet werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung ab.

In Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 werden Vorgaben zum Mindestinhalt eines Hygienekonzeptes gemacht. So sind insbesondere Maßnahmen zur Besucherzahl, zum Abstandsgebot, zur Lenkung von Besucherströmen, zur Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen und zum Lüften, möglichst mit frischer Luft, erforderlich. Auf die teilweisen Ausführungen zu § 3 wird verwiesen. Für die Besucherzahl gibt es keine feste Bezugsgröße wie zum Beispiel eine maximale Besucherzahl für eine bestimmte Fläche. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die einzelnen Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Bei kleineren Einrichtungen, die aus einem oder wenigen Räumen bestehen, kann eine maximale Obergrenze von Besucherinnen und Besuchern festgeschrieben werden. Ist zu erwarten, dass die Besucherinnen und Besucher sich in bestimmten Räumen aufstauen könnten, kann die Beschränkung aber auch auf einzelne Räume bezogen werden. Zu dem Hygienekonzept gehört auch, die Wegeführung und die Nutzung von Flächen, Räumen oder Gegenständen so zu gestalten, dass die Einhaltung dieses Abstands möglich ist. Besucherströme können im Rahmen der Wegeführung durch Markierungen, Einbahnstraßenregelungen und gesonderte Zu- und Ausgänge gelenkt werden. In Abhängigkeit von der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen und Räume müssen erforderlichenfalls Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Wo erforderlich, ist dies durch Terminvorgaben zu gewährleisten, um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden.

Satz 5 stellt klar, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. An ein Hygienekonzept sind weniger strenge Anforderungen zu stellen.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Erhebung der notwendigen Kontaktdaten und deren datenschutzkonforme Aufbewahrung und Vernichtung. Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend. Es müssen nur

die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.

Das Erhebungsdatum und die -uhrzeit sind neben der Einrichtung von Löschroutinen auch für die Nachverfolgbarkeit von Bedeutung. Der Speicherungszeitraum von 4 Wochen ist erforderlich, um eine effektive Rückverfolgbarkeit von Infektionen auch praktisch umsetzen zu können. Diese Frist ist auch angemessen, da vor dem Hintergrund der Inkubationszeit des Virus, des bis zum Behandlungsbeginn verstreichenden Zeitraums und der sodann erforderlichen Anordnung und Durchführung einer Testung ein erheblicher Teil der Speicherfrist bereits verstrichen sein kann, bevor das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Rückverfolgung überhaupt einleiten kann. Eine kürzere Frist würde sodann die Rückverfolgbarkeit erheblich einschränken. Eine längere Frist ist vor dem Hintergrund des bisher bekannten Pandemieverlaufs nicht erforderlich.

Nach Satz 3 ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Daher ist insbesondere nicht zulässig, die Besucher einer Einrichtung oder die Teilnehmer einer Veranstaltung zur Eintragung auf Listen zu veranlassen, auf denen die vorigen Einträge anderer Personen ersichtlich sind. Dies gilt nicht, wenn die Personen gemeinsam die Einrichtung oder die Veranstaltung besuchen.

Nach Satz 5 sind Personen, die in Rahmen einer Erhebung nach dieser Verordnung Kontaktdaten angeben, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Die vorsätzliche Angabe falscher Kontaktdaten stellt nach § 21 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wer nach der Verordnung Kontaktdaten erhebt, muss auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO, die Einhaltung von Löschregeln nach Art. 17 DSGVO und die Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen nach Art. 32 DSGVO.

Zu § 5 (Veranstaltungen)

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von 2 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

- Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:

- Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 1 500 Personen sind untersagt (Ausnahmen in den Absätzen 4 und 5);
- Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit bis zu 150 außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig;
- Veranstaltungen mit Marktcharakter sind mit bis zu 1 500 Personen außerhalb und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig; Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen sind unter besonderen Voraussetzungen möglich;
- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind mit bis zu 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und mit bis zu 750 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig; Veranstaltungen mit größeren Teilnehmerzahlen sind unter besonderen Voraussetzungen möglich;
- Veranstaltungen in privaten Räumen sind – abweichend von dem generellen Kontaktverbot in § 2 Absatz 4 – auch mit mehr als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, sofern die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden, wie sie für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze gelten (also maximal 50 Personen innerhalb geschlossener Räume und 150 Personen außerhalb geschlossener Räume).

Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die der Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und des Personals. Absatz 2 regelt die – über die allgemeinen Anforderungen aus § 3 hinausgehenden – zusätzlichen Voraussetzungen, die bei jeder Veranstaltung im öffentlichen Raum zu erfüllen sind. Nach Nummer 1 ist ein Hygienekonzept zu erstellen. Zudem ist nach Nummer 2 grundsätzlich Tanzen auf Veranstaltungen untersagt. Diese Regelung soll verhindern, dass sich durch die Bewegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim ausgelassenen Feiern eine mögliche Infektion ausbreitet. Diese Regelung betrifft nicht den Tanz im Rahmen der Ausübung in Tanzschulen oder die Ausübung des Tanzsportes gemäß § 11. Profitanz wird ermöglicht. Hier ist bei einer Risikobewertung ein anderer Maßstab als gegenüber Amateuren oder beim Tanz als Freizeitbeschäftigung anzulegen. Profis haben schon aus beruflichen Gründen andere Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, weil sie mit dem Tanz ihren Lebensunterhalt verdienen. Das Interesse an einer Nichterkrankung berührt bei ihnen somit die wirtschaftliche Existenz. Darüber hinaus sind auch die Hygienekonzepte der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen. Bei Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten und bei privaten Veranstaltungen ist zudem Tanzen wieder möglich. Dabei müssen die tanzenden Paare zu anderen Paaren bzw. einzelnen Tanzenden einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten. Die Privilegierung von Tanzen auf Familienfeiern beruht auf der besonderen sozialen Bedeutung, die solche Feiern zu oft einzigartigen Anlässen wie Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Jubiläen oder ähnlicher Lebensereignisse haben.

Dem gleichen Zweck dient die Einschränkung nach Nummer 3, wonach Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen nur unter strengeren Rege-

lungen stattfinden dürfen. Daher dürfen das Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten vor Publikum vorerst nur alleine oder berufsmäßig unter strengen Voraussetzungen ausgeübt werden. Für Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker wäre ein Verbot eine besondere Härte, der mit dieser Privilegierung bereichsspezifisch begegnet wird. Sie ist im Übrigen auch epidemiologisch gerechtfertigt, da Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker mit den Vorschriften der Berufsgenossenschaft besonders vertraut sind und im Rahmen der Erwerbstätigkeit sich in der Regel der besonderen Verantwortung sehr bewusst sind.

Diese Regelung gilt für Darbietungen vor Publikum, über § 12a auch für den außerschulischen Gesangs- und Instrumentalunterricht und über § 13 auch für das Singen und Musizieren im religiösen Kontext. Proben ohne Publikum werden nunmehr ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Der Gemeindegesang im Gottesdienst bleibt unzulässig, da es sich bei den anwesenden Personen nicht um einen gleichbleibenden Personenkreis handelt. Beim Spielen bestimmter Instrumente und Gesangsdarbietungen reicht das grundsätzliche Abstandsgebot nicht aus, um eine Ansteckungsgefahr hinreichend zu verringern. Beim Singen und dem Gebrauch von Blasinstrumenten sind daher grundsätzlich erhöhte Mindestabstände einzuhalten und im Hygienekonzept bereichsspezifische Punkte zu berücksichtigen. Verschiedene wissenschaftliche Studien und Handlungsempfehlungen gehen dabei regelmäßig davon aus, dass Mindestabstände zwischen den Akteuren von bis zu 2,5 m zur Eindämmung von Infektionsrisiken ausreichend sind. Gegenüber dem Publikum ist dieser Abstand auf 4 m erhöht, um Infektionsrisiken gegenüber dem Publikum zusätzlich zu minimieren.

Der Begriff „in geschlossenen Räumen“ in § 5 bedeutet aus epidemiologischer Sicht, dass die Räumlichkeiten bauliche Begrenzungen haben. Das ist immer bei Gebäuden der Fall, da sie Wände und ein Dach aufweisen. Das gilt aber auch für geschlossene Zelte. Hier wird die natürliche Frischluftzufuhr unterbunden. Veranstaltungen in Zelten, die 3 geöffneten Seiten haben, sind hingegen solche "außerhalb geschlossener Räume".

Veranstaltungen im öffentlichen Raum nach Absatz 2 (d.h. solchen, die nicht im privaten Wohnraum oder Garten nach Absatz 6 stattfinden), sind nur zulässig, sofern die Voraussetzungen eines der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind.

Die Absätze 3 bis 5 kategorisieren Veranstaltungen nach bestimmten Veranstaltungstypen. Je nach Veranstaltungstyp und den damit einhergehenden infektionsspezifischen Gefährdungen variieren die Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Differenzierung dient dazu, Veranstaltungen mit geringeren Gefährdungen im größeren Umfang zuzulassen.

Absatz 3 regelt Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden. Da sich hier ein fester Teilnehmerkreis über längere Zeit an einem oder gemeinsam an einem sich ändernden Ort aufhält (konkret gemeint sind dabei beispielsweise Exkursionen sowie Stadt- und Museumsführungen) und die Abstandsregelungen nur teilweise eingehalten werden, gelten für diese Veranstaltungen (Feste, Empfänge, Exkursionen etc.) besonders strenge Anforderungen. In der aktuellen Entwicklung zeigt sich, dass insbesondere solche geschlossenen Veranstaltungen einen Infektionsherd für die Ausbreitung von COVID-19 darstellen können, wenn hier die Abstandsregeln

nicht beachtet werden. Daher ist es geboten, für solche Veranstaltungen die Teilnehmerzahl auf 50 Personen innerhalb und 150 Personen außerhalb geschlossener Räume zu begrenzen. Auch die Erhebung der Kontaktdaten ist hier geboten.

Absatz 4 regelt Veranstaltungen mit Marktcharakter wie etwa Flohmärkte, Weihnachtsmärkte oder Jahrmärkte (mit Ausnahme von Wochenmärkten). Bei solchen Veranstaltungen bewegen sich eine wechselnde Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung des Abstandsgebotes. Im Unterschied zu Veranstaltungen nach Absatz 3 wechselt zwar der Personenkreis stetig, aber nur im Einzelfall kann es zur Unterschreitung des Abstandsgebotes kommen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es zu längeren engen Kontakten zwischen den Besucherinnen und Besuchern und/oder den Ausstellerinnen und Ausstellern kommt. Solche Veranstaltungen sind daher mit bis zu 1 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern außerhalb geschlossener Räume und 750 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume gleichzeitig erlaubt, wenn eine ausreichende Zahl von Ordnern die Einhaltung des Abstandsgebotes sicherstellt. Zudem gibt es eine Beschränkung der Teilnehmerzahl auf Grundlage der zu betretenden Fläche. Die Grenze beträgt hier eine Person pro 7 Quadratmetern. Diese Voraussetzung gilt kumulativ zu den absoluten Zahlen des Satzes 1. Alkohol darf gemäß Satz 3 nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Behörde ausgeschenkt werden. Die zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt. Solche Genehmigungen sollen als Ausnahmegenehmigungen nur im Einzelfall und unter strengen Voraussetzungen und ggf. Auflagen des zuständigen Gesundheitsamtes erteilt werden. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist in jedem Fall das lokale Infektionsgeschehen besonders zu berücksichtigen. In die Betrachtung einbezogen werden müssen auch die erwartbaren und typischen Verhaltensweisen und Aktivitäten im Rahmen der Veranstaltungen. Je weniger der Veranstalter und Dritte einzelne Gruppen identifizieren und auf ihr Verhalten einwirken können, desto weniger sind Ausnahmen denkbar und zuzulassen.

Das Alkoholverbot stellt die Regel dar. Die Erlaubnis zum Ausschank von begrenzten Mengen Alkohols pro Teilnehmenden darf insbesondere erteilt werden, wenn die Veranstaltung ohne Alkoholausschank den der jeweiligen Veranstaltung innewohnenden besonderen Charakter verliert. Das typische Beispiel ist hier die Durchführung von Weihnachtsmärkten. Hier kann ausnahmsweise der begrenzte Ausschank von (warmen) alkoholhaltigen Getränken erlaubt werden. Ohne den Konsum von warmen alkoholhaltigen Getränken verliert ein Weihnachtsmarkt einen wesentlichen Teil eines für einen Weihnachtsmarkt typischen Merkmals. Im Gegensatz dazu sind andere Veranstaltungen mit Marktcharakter wie Flohmärkte, Jahrmärkte oder Messen auch ohne Alkoholkonsum denkbar, ohne dass sich der Charakter der Veranstaltung wesentlich ändert. Bei solchen Veranstaltungen soll es beim Alkoholverbot bleiben. Ausnahmegenehmigungen sollen hier nicht erteilt werden.

Von den in Satz 1 genannten Zahlen (1 500 außen und 750 innen) darf unter den folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

- Das Hygienekonzept ist durch die zuständige Behörde (örtliches Gesundheitsamt) zu genehmigen. Bei der Genehmigung hat die Behörde verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere- die Klärung der Zu- und Abfahrtswege der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die dahingehenden Darstellungen, Erwartungen und Regelungsmöglichkeiten des Veranstalters sind besonders zu berücksichtigen. Eine Genehmigung kann erst dann erfolgen, wenn die Veranstaltung selbst und alle relevanten Rahmenbedingungen, die Veranstalter und Behörde im Genehmigungsverfahren identifiziert haben, berücksichtigt wurden.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist der Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr sicher zu stellen. Bei größeren Veranstaltungen können geeignete raumluftechnische Anlagen ggf. mit wirksamen Filtern notwendig sein.
- Der Luftaustausch in geschlossenen Räumen ist durch die Aufstellung von Kohlendioxid-Sensoren zu überprüfen.
- Die Teilnehmerzahl ist auf eine Person pro sieben Quadratmeter begehbare Fläche begrenzt.
- Die Kontaktdatenerhebung nach § 4 Absatz 2 gewährleistet werden kann.

Absatz 5 regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Sitzplätzen. Durch die festen Sitzplätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegendenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert. In geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen mit bis zu 750 Personen und außerhalb von geschlossenen Räumen mit bis zu 1 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich.

Gemäß Satz 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag auch die Nutzung von Stehplätzen zulassen, wenn die Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume stattfindet. Erforderlich ist eine Prüfung im Einzelfall. Dabei muss sicher gestellt sein, dass bei der Nutzung der Stehplätze das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Im Konzept der DFL Grundlagen und Leitfaden für die Konzepterstellung zwecks Wiederzulassung von Stadionbesuchern wird z.B. eine Stehplatzauslastung von 12,5 % zugelassen. Es müssen Kontaktdaten erhoben werden. Die Möglichkeit zur Zulassung von Stehplätzen gilt für sämtliche Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze haben (nicht nur für Sportveranstaltungen).

Grundsätzlich ist die Einhaltung des Abstandsgebots ein wesentlicher Bestandteil der Prophylaxe. Als Alternative hierzu wird die Möglichkeit zugelassen, dass bei Einhaltung einer geeigneten Sitzplatzanordnung (z.B. Schachbrettmuster) die Kapazität der Säle besser genutzt werden kann. Diese Abweichungsmöglichkeit besteht allerdings nur für Sitzplätze nicht für ggf. zugelassene Stehplätze. Für diese gilt stets das Abstandsgebot. Die Voraussetzung liegt vor, wenn die Sitzplätze vor, hinter und neben einer Besucherin oder einem Besucher frei bleiben. Dabei reicht es bei versetzten Sitzplätzen aus,

wenn einer der beiden vorderen bzw. hinteren Plätze freibleibt, vorzugsweise derjenige Sitzplatz in Blickrichtung auf die Bühne oder Leinwand. Weitere Voraussetzung ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; außerdem sind die individuellen Sitzplätze aus Gründen der besseren Nachverfolgbarkeit zu erfassen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei keine selbständig durchsetzbare und bußgeldbewehrte Verpflichtung, sondern Bedingung dafür, den Mindestabstand unterschreiten zu dürfen.

Auch bei Autokinos und ähnlichen Formaten ist eine Teilnehmerbegrenzung (personen-, nicht fahrzeugbezogen) erforderlich, da auch dort ein Infektionsrisiko besteht und nicht adäquat ausgeschlossen werden kann.

Von den maximalen Teilnehmerzahlen (750 innen und 1 500 außen) darf ebenfalls abgewichen werden, soweit die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- Es darf nicht mehr als ein Viertel der zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden. Bei der Berechnung der Plätze kommt es grundsätzlich auf die Gesamtkapazität an. Inwiefern Stehplätze berücksichtigt werden, hängt im konkreten Einzelfall ab, wie auf diesen Plätzen das Abstandsgebot eingehalten werden kann. So sind Stehplätze idR nicht mit 25 % anzurechnen, weil auch bei einer Auslastung von Stehplätzen mit 25 % das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Im Konzept der DFL Grundlagen und Leitfaden für die Konzepterstellung zwecks Wiederezulassung von Stadionbesuchern wird z.B. eine Stehplatzauslastung von 12,5 % zugelassen. Wie und auf welchen Plätzen letztlich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung teilnehmen, muss in dem Hygienekonzept im jeweiligen Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt werden. Es muss dabei entweder das Abstandsgebot beachtet oder (bei Sitzplätzen) eine Alternative vorhanden sein. Damit Stadien oder Sporthallen mit Sitz- und Stehplätzen diese Voraussetzungen einhalten, können die Zuschauerinnen und Zuschauer entweder auf die vorhandenen Sitzplätze verteilt oder bestehende Stehplätze zu Sitzplätzen umfunktioniert werden. Bei der Betrachtung der zulässigen Auslastung einzelner Sitzplatzbereiche (z.B. Zuschauerblöcke und Ränge in Stadien) ist ein situations- und ortsbezogener Bewertungsmaßstab der zur Verfügung stehenden Sitzplätze heranzuziehen. Für den Bereich des Profi-Fußballs sollte hier auf das bestehende Konzept der DFL zurückgegriffen werden. Dieses sieht in der ersten Stufe eine Auslastung von bis zu 33,3 % der Sitzplätze vor. Die zulässige Gesamtkapazität hängt dabei davon ab, wie viele Zuschauerinnen und Zuschauer unter Einhaltung dieser Voraussetzungen aufgenommen werden können. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass weniger als ein Viertel der zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden können.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen.
- Es darf kein Alkohol ausgeschenkt oder konsumiert werden.
- Das Hygienekonzept ist durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist der Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr sicher zu stellen.
- Erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, dürfen nicht eingelassen werden.
- Die Einhaltung des Abstandsgebots jenseits der zugewiesenen Plätze und die Durchsetzung des Hygienekonzeptes durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften wird sichergestellt.
- Der Luftaustausch in geschlossenen Räumen ist durch die Aufstellung von Kohlendioxid-Sensoren zu überprüfen.

Die Befreiung von den Teilnehmerzahlen gilt gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 auch für Sportveranstaltungen mit Zuschauern. Bei diesen Veranstaltungen sind gemäß § 11 Absatz 5 Satz 4 auch die Konzepte der jeweiligen Sportverbände zu beachten. So haben die meisten Verbände festgelegt, dass keine Kartenkontingente an Auswärtsmannschaften vergeben werden.

Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die Beschränkung, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 7 Nummer 1 bis 7 schon für Veranstaltungen mit mehr als 250 Zuschauern gelten. Dies ist bei Sport in geschlossenen Räumen gerechtfertigt, weil regelmäßig beim Sport Zuschauer die Sportler anfeuern und es daher zu einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen kommen kann.

Nach Absatz 6 sind Veranstaltungen im privaten Wohnraum oder dem dazugehörigen befriedeten Besitztum, insbesondere Gärten, (der sogenannte private Raum) abweichend von dem generellen Kontaktverbot in § 2 Absatz 4 auch mit mehr als 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, die analog für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivitäten ohne Sitzplätze gelten. Das sind insbesondere das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1, die Hygienestandards nach § 3 Absatz 2, die Regeln für Toiletten nach § 3 Absatz 4, die allgemeinen Voraussetzungen für Veranstaltungen nach § 5 Absatz 2, die Obergrenze von 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb und 150 außerhalb geschlossener Räume und die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung. Bei der Zuordnung zum privaten Raum kommt es nicht darauf an, ob die Veranstalterin oder der Veranstalter gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer oder Besitzerin oder Besitzer ist. Auf einer Veranstaltung im privaten Raum kann gesessen oder sich bewegt werden. Die Veranstaltung kann innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Räumen stattfinden. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl von 50 Personen bezieht sich dabei auf die Zahl der Gesamtteilnehmer. Im Vergleich zu gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird hierbei die Zahl aller auch nacheinander anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer addiert.

Absatz 7 normiert für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen Ausnahmen von den Vorgaben aus Absätzen 1 und 2 sowie von den Vorgaben des § 3. Bei diesen Veranstaltungen gilt lediglich das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 sowie das Gebot aus § 2 Absatz 2, Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Darüberhinausgehende Hygienemaßnahmen sind in eigener Verantwortung zu treffen. Zu den ausgenommenen Veranstaltungen zählen bspw. auch Übungen der Feuerwehren.

Nach Absatz 8 gibt es keine Personenbegrenzung bei unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen. Die allgemeinen Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sind ebenso einzuhalten wie die Hygienestandards in § 3.

Zu § 6 (Versammlungen)

In Abgrenzung zu den allgemeinen Veranstaltungen, für die § 5 gilt, regelt § 6 die Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts.

Aufgrund der konstituierenden Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG für die freiheitlich demokratische Grundordnung werden die bisherigen Beschränkungen weiter deutlich gelockert. Hier gilt im Wesentlichen das reguläre Versammlungsrecht.

Allerdings wird die grundsätzlich zulässige Teilnehmerzahl auf 1 500 Personen bei Versammlungen unter freiem Himmel und 750 Personen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen begrenzt. Entsprechend dem Gesamtkonzept der Verordnung sind die grundlegenden Gebote aus § 2 Absatz 1 Satz 1 (Abstandsgebot) sowie – bei Versammlungen in geschlossenen Räumen – gemäß § 3 Absatz 2 (allgemeine Anforderungen) zu gewährleisten.

Die Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen in geschlossenen Räumen entspricht den Regelungen in § 5 Absatz 3 und 5 für Veranstaltungen.

Auch bei Eilversammlungen ist es den Organisatorinnen und Organisatoren noch möglich, ein zumindest grundlegendes Hygienekonzept zu erstellen. Für sog. Spontanversammlungen, die sich aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bilden, wäre die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts jedoch eine verfassungsmäßig unzulässige Beschränkung, da sie faktisch unmöglich gemacht würden. Diese sind daher ausgenommen. Die praktische Bedeutung dieser Versammlungen ist jedoch gering.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden die zulässigen Versammlungen im Einzelfall beschränken, d.h. mit Auflagen versehen, oder gänzlich untersagen können, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung nicht zulassen. Zudem können die zuständigen Behörden Versammlungen, deren Teilnehmerzahl laut Anzeige über die in Absatz 1 genannte Teilnehmerzahl hinausgeht, genehmigen, wenn die konkreten Umstände

eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung einer Versammlung zulassen.

Zu § 6a (Behörden)

§ 6a ist neu eingefügt worden. Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ein wesentlicher Beitrag zur Infektionsprophylaxe. Zusätzlich zum Beispiel zu den Regelungen im Einzelhandel (§ 8) oder zu den Personenverkehren (§ 18) soll nunmehr auch in Behörden mit Publikumskontakten unter den genannten Voraussetzungen eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung bestehen. Die Pflicht gilt nur innerhalb der Behördengebäude und nur in Bereichen, die dem ständigen Publikumsverkehr bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere Wartebereiche und Räumlichkeiten für Antragstellungen. Keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht beispielsweise bei Dienstbesprechungen und Sitzungen mit externen Teilnehmern, sofern die Mindestabstände eingehalten werden. In Gerichten besteht angesichts der Justizgewährleistungspflicht eine besondere Situation; dort werden geeignete Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts getroffen. Die im Gerichtsverfassungsgesetz geregelten sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden in Gerichtsverhandlungen bleiben unberührt.

Zu § 7 (Gaststätten)

§ 7 enthält besondere Voraussetzungen für den Betrieb von Gaststätten, insbesondere gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 die Verpflichtung, ein Hygienekonzept aufzustellen und die Kontaktdaten der Gäste zu erheben. Die Erhebung von Kontaktdaten betrifft nicht Kundinnen und Kunden, die Speisen zur Mitnahme abholen. Daneben gelten neben den allgemeinen Anforderungen an die Hygiene für jedermann nach § 2 auch die allgemeinen Pflichten für Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 3. Was eine Gaststätte ist, richtet sich nach § 1 Gaststättengesetz. Für die Gaststätten bedeutsam ist das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1. Konkret bedeutet das für Gaststätten: Das Abstandsgebot gilt auch dann nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen den Gästen vermieden wird. Auch bis zu 10 Personen, die sich als Gruppe treffen, oder ohne Personenbegrenzung aus zwei Haushalten dürfen an einem Tisch sitzen (siehe hierzu die Begründung zu § 2 Absatz 1, Satz 2, Nummer 3). Sofern in der Gaststätte eine Feier stattfindet – beispielsweise eine Hochzeit – gelten zudem die weiteren Voraussetzungen, die nach § 5 an eine Veranstaltung gestellt werden.

Der Betrieb von Gaststätten birgt ein hohes Übertragungsrisiko des Coronavirus, selbst wenn die Gäste mit Abstand zueinander sitzen und entsprechend dem geforderten Hygienekonzept die Gastwirtin oder der Gastwirt erhöhte Anforderungen an die Sicherheit für seine Beschäftigten und seine Gäste umzusetzen hat. Jede Bewegung innerhalb der Gaststätte, sei es durch neue Gäste, sei es durch anwesende Gäste oder sei es

durch die Beschäftigten selbst, birgt die erhöhte Gefahr einer Übertragung. Aber auch der Weg zu und die Nutzung der Sanitäranlagen selbst, stehen im besonderen Fokus bei der Übertragbarkeit. Die Anforderungen für die Bereitstellung von Toiletten sind in § 3 Absatz 4 näher ausgestaltet. Aus all diesen Gründen wird gemäß Nummer 4 das von der Gastwirtin oder vom Gastwirt nach Nummer 1 geforderte und umzusetzende Hygienekonzept mit einer Anzeigepflicht bei den örtlichen Gesundheitsämtern versehen, sofern die Gastwirtin oder der Gastwirt mehr als 50 Gäste gleichzeitig zu bewirten gedankt. Die Behörde soll stichprobenartig auch vor Ort prüfen, ob und wie die Gastwirtin oder der Gastwirt das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 der Verordnung einhält, welches zuvor angezeigt wurde.

Am Anfang der Pandemie hat sich gezeigt, dass gesteigerte Infektionszahlen häufiger mit einem erhöhten Alkoholenuss einhergingen. Daher wird übermäßiger Alkoholausschank wie in § 20 Nummer 2 Gaststättengesetz untersagt.

Wegen des Verweises auf § 1 Gaststättengesetz gelten die Anforderungen für Gaststätten nach Absatz 1 allerdings nicht für Betriebskantinen nach § 25 Gaststättengesetz, da dort die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Hier gelten nur die allgemeinen Pflichten für Betreiberinnen und Betreiber nach § 3 sowie die allgemeinen Vorschriften für jeden nach § 2. Das Abstandsgebot ist einzuhalten.

Absatz 2 verbietet die Öffnung von Diskotheken, Tanzlokalen und ähnlicher Einrichtungen, in denen zu Vergnügungszwecken getanzt wird. Als Schank- oder Speisewirtschaft gemäß § 1 Gaststättengesetz dürfen sie öffnen. Nicht erfasst werden Einrichtungen, in denen der Sport- oder Anleitungsscharakter im Vordergrund steht und mit einer festen Partnerin oder einem festen Partner getanzt wird, insbesondere Tanzschulen. Für diese gilt § 11 für den Tanzbetrieb und § 7 für den Gaststättenbetrieb.

Zu § 8 (Einzelhandel)

In § 8 werden die Verkaufsstellen des Einzelhandels nunmehr einheitlich geregelt. Die Differenzierung zwischen Verkaufsstellen, die zu Beginn der Corona-Pandemie und die erst später aufgrund der weiteren Lockerungen öffnen durften, entfällt. Wie bereits in der Begründung zur Corona-BekämpfVO angekündigt, soll nunmehr auf die Vorgabe für die Kundenzahl pro Quadratmeter und für die Kontrollkräfte verzichtet werden. Stattdessen muss ein Hygienekonzept im Sinne von § 4 Absatz 1 erstellt werden, in dem auch auf die Anzahl der Kontrollkräfte und deren Aufgaben zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung eingegangen werden muss. Als Kontrollkräfte können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftes eingesetzt werden, sofern sie dabei jedoch parallel zur Kontrolltätigkeit keine Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen. Weiterhin wird vorgegeben, dass Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich vorhanden sind. § 8 gilt auch für die Verkaufsstellen bei Dienstleisterinnen und Dienstleistern und Handwerkerinnen und Handwerkern.

Weil in Einkaufszentren und Outlet-Centern Geschäfte konzentriert vorhanden sind, bedarf es in Absatz 2 besonderer Regelungen für deren Betreiberinnen und Betreiber, damit auch steuernd in die Flächen vor den einzelnen Geschäften eingegriffen wird. Hierzu müssen die Betreiberinnen und Betreiber dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorlegen und sich genehmigen lassen, bevor das Einkaufszentrum oder das Outlet-Center betrieben werden darf. Ihre Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 3.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung aus der Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung vom 24. April 2020 für die Verkaufsstellen des Einzelhandels, die aufgehoben wurde. Freie Berufe unterfallen nicht den Regelungen dieses Absatzes. Mit dem Betreten der Verkaufsfläche (Eingangstür) und während des gesamten Aufenthaltes in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren, haben Kundinnen und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den Gaststätten in Einkaufszentren ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich, sofern die Gäste in der Gaststätte ihre Speise einnehmen. Die Verpflichtung richtet sich ausschließlich an die Kundinnen und Kunden der öffentlich zugänglichen Bereiche. Damit sind alle Bereiche erfasst, die dem Kundenverkehr offenstehen. Nicht umfasst davon sind beispielsweise Lagerflächen oder Sozialräume des Personals, die regelmäßig dem Kundenverkehr nicht zugänglich sind. Das bedeutet auch, wenn Personal von Zustelldiensten über den regulären Eingang die Verkaufsstellen betritt, haben diese ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Verpflichtung der Kundinnen und Kunden erstreckt sich auch auf abgeschlossene Verkaufsstände, wie sie teilweise auf Märkten errichtet sind. Es besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor einem geöffneten Verkaufsstand, aus dem von Verkaufspersonal heraus an die draußen stehende Kundschaft verkauft wird und der explizit nicht von diesen betreten werden kann. Hier sind die Vorgaben des Abstandsgebotes nach § 2 Absatz 1 ausreichend.

Näheres zu der Mund-Nasen-Bedeckung findet sich in § 2 Absatz 5. Die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber sowie die Betreiberinnen und Betreiber des Einkaufszentrums oder des Outlet-Centers haben im Rahmen ihres Hausrechtes mit den ihnen zur Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die Kundinnen und Kunden ihrer Verpflichtung nachkommen. Die Ausübung des Hausrechtes bedeutet, dass sie notfalls den Aufenthalt der Kunden in dem Geschäft oder dem Einkaufszentrum bzw. Outlet-Center beenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Kundinnen und Kunden gibt, die nach § 2 Absatz 5 nicht verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Absatz 4 ermöglicht die Öffnung unter Auflagen und Bedingungen, die zur Aufrechterhaltung des Infektionsschutzes erforderlich sind. Damit sind z.B. Spielecken in Einkaufszentren gemeint. Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote sind erlaubnisfrei und unterliegen keiner gesonderten gesetzlichen Beschränkung. Für diese Angebote ist ein Hygienekonzept zu erstellen, sodass

die Infektionsgefahren durch das Zusammentreffen von Kindern in diesem Rahmen angemessen gesteuert werden kann. Zudem sind die Kontaktdaten zu erfassen.

Zu § 9 (Dienstleisterinnen und Dienstleister und Handwerkerinnen und Handwerker)

Alle Tätigkeiten von Dienstleisterinnen und Dienstleistern, Handwerkerinnen und Handwerkern und Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerkern sind erlaubt. Auch Tätigkeiten am Gesicht der Kundin oder des Kunden sind grundsätzlich erlaubt, jedoch nur sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. In diesem Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt besteht eine hohe abstrakte Gefahr für das Übertragungsrisiko des Coronavirus. Je länger der Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt dabei andauert, desto stärker steigt die Gefahr für eine Übertragung. Kennzeichnend für das SARS-CoV-2 Coronavirus ist nämlich seine Verbreitung über Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen besonders übertragen werden (siehe auch § 2 Absatz 5). Eine Mund-Nasen-Schutzmaske (FFP-Maske ohne Ausatemventil) (höherwertig als der medizinische Mund-Nasen-Schutz (sogenannte Operationsmaske)) stellt beispielsweise eine solche geforderte Schutzmaßnahme dar, sofern sie durch eine Schutzbrille oder einem Gesichtsschild bzw. -visier ergänzt wird. In dieser Kombination werden die Voraussetzungen an die besonderen Schutzmaßnahmen erfüllt, die die Übertragung des Coronavirus im Sinne von § 9 Satz 1 ausschließen. Was eine solche Mund-Nasen-Schutzmaske konkret ist, lässt sich auf den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html) ausfindig machen. Ein Tragen der medizinischen sogenannten FFP2- oder FFP3-Masken mit Auslassventil ist dabei nicht gestattet. Sie schützt die Kundinnen und Kunden nicht. Nähere Ausführungen zum alltäglichen Gebrauch solcher Masken über einen Zeitraum von 30 Minuten hinaus finden sich in den DGUV Regel 112-190, vom Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. Auf die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wird hingewiesen. Nicht zu verwechseln ist die Mund-Nasen-Schutzmaske mit der Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 5. Sie reicht nicht aus, auch wenn Kundinnen und Kunden und Beschäftigte sie tragen würden, und stellt insofern keine besondere Schutzmaßnahme nach Satz 1 dar. Im Übrigen gelten die allgemeinen Pflichten bei Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 3. Insbesondere wird auch auf die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften hingewiesen (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Soweit nach diesen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Kundinnen und Kunden und/oder die Beschäftigten vorgegeben wird, sind diese einzuhalten.

Für das Gesundheitshandwerk, namentlich Augenoptikerinnen und Augenoptiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörakustiker, Orthopädietechnikerinnen und Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacherinnen und Orthopädieschuhmacher und Zahntechnikerinnen und Zahntechniker, gelten nunmehr normativ dieselben Bedingungen wie bei den Dienstleisterinnen und Dienstleistern und Handwerkerinnen und Handwerkern. Damit werden an alle einheitliche Anforderungen gestellt.

Die strengen Anforderungen nach Satz 1 gelten nach Satz 2 nicht in den Fällen, in denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bei der Kundin oder beim Kunden eine fachgerechte Ausführung der erbetenen Tätigkeit nicht erfolgen kann. Beispielsweise kann es notwendig sein, dass eine hörgeschädigte Kundin oder ein hörgeschädigter Kunde das Lippenbild der Hörakustikerin oder des Hörakustikers sehen muss. Hier bedarf es jedoch annähernd ähnlich effektiver Schutzmaßnahmen.

In Absatz 2 werden für die Erbringung sexueller Dienstleistungen von Prostituierten und für die Prostitutionsbetriebe Regelungen getroffen. Diese Regelungen gelten spezifisch für den Bereich der Prostitution und sind gegenüber Absatz 1 spezieller.

In den anschließenden Nummern sind die Voraussetzungen im Einzelnen aufgezählt:

Bei dem nach Nummer 1 zu erstellenden Hygienekonzept ist – ähnlich wie bei der Sportausübung nach § 11 Absatz 2 – auch das spezifische Infektionsrisiko zu berücksichtigen, das sich aus der konkret angebotenen Dienstleistung ergibt.

Das Alkoholverbot in Nummer 7 sowie das Betretungsverbot in Nummer 6 für erkennbar berauschte Personen liegt darin begründet, dass die Erbringung und Entgegennahme von sexuellen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wirkung von Alkoholkonsum dazu führen könnte, dass die übrigen Schutzmaßnahmen nicht mehr beachtet werden (z.B. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung).

Der Betrieb von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne § 2 Absatz 3 Nummer 2 ProStSchG bleibt weiterhin aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nach Nummer 8 untersagt. Gleiches gilt für die Ausübung von Prostitution in anderen Fahrzeugen wie z.B. in Fahrzeugen der Kundinnen und Kunden. Insbesondere in Fahrzeugen ist das Luftvolumen im Vergleich zu Räumen geringer. Dies gilt auch für größere Fahrzeuge wie Wohnmobile. Zudem ist Prostitution in Fahrzeugen und außerhalb geschlossener Räume im Vergleich zu Prostitution in Gebäuden aufgrund der möglichen Ortswechsel schwerer zu überwachen. Daher ist es sachgerecht, aus Infektionsschutzgründen zwischen Prostitution in normalen Räumen und außerhalb zu differenzieren.

Das Verbot von Prostitutionsveranstaltungen in Satz 2 gilt für Veranstaltungen nach § 2 Absatz 6 ProStSchG. Danach handelt es sich bei Prostitutionsveranstaltungen um für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Dies würde auch § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 zuwiderlaufen. Ebenso bleibt die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProStSchG untersagt.

Zu § 10 (Freizeiteinrichtungen)

Sämtliche Freizeiteinrichtungen können unter bestimmten Voraussetzungen geöffnet werden.

Soweit in § 10 nichts weiter geregelt ist, gelten für Freizeiteinrichtungen neben § 2 lediglich die allgemeinen Anforderungen des § 3 (siehe oben). Dies bedeutet insbesondere:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Darüber hinaus gibt es für bestimmte Freizeitangebote zusätzliche Anforderungen:

Tierparks, Wildparks und Zoos haben nach Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Abhängig von der Wege- und Verkehrsfläche sind zudem eine oder mehrere Kontrollkräfte notwendig. Die Einschränkung „regelmäßig“ bei weiteren Kontrollkräften bedeutet, dass anlassbezogen auch weniger Kontrollkräfte eingesetzt werden können. Dies kann der Fall sein, wenn das Besucheraufkommen gering ist.

Für Spielplätze ist nach Absatz 2 ein Hygienekonzept zu erstellen. Diese Pflicht ist, ebenso wie die Pflicht zur Umsetzung aus § 4 Absatz 1, nicht bußgeldbewehrt. Um hier pragmatische und umsetzbare Lösungen vor Ort zu erreichen, hat das Sozialministerium für die Wiedereröffnung von Spielplätzen entsprechende „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung in den Kommunen“ veröffentlicht. Im Vordergrund stehen Regelungen zur Reinigung der Spielgeräte in regelmäßigen Abständen.

Bei Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen ist nach Absatz 3 ein Hygienekonzept zu erstellen. Zudem sind die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden zu erheben. Für beides gelten die besonderen Vorgaben nach § 4. Zur Abgrenzung von innerhalb zu außerhalb geschlossener Räume wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 5 verwiesen.

Neu eingefügt wurde Absatz 4, wonach die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in Fahrgeschäften besteht.

Zu § 11 (Sport)

§ 11 regelt die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportstätten, draußen und drinnen. Als Sport im Sinne des § 11 zählt auch Tanzen einschließlich Balletttanz.

Bei der Regelung von Sport war es notwendig, von den §§ 3 und 5 abweichende Regelungen zu treffen. Andernfalls würden die strengen Voraussetzungen für Veranstaltungen für sämtliche sportlichen Aktivitäten gelten, die als Veranstaltungen einzustufen sind. Die in § 5 normierten Voraussetzungen wie z.B. das Sitzplatzgebot passen nicht zu sportlichen Aktivitäten.

Die Vorschrift umfasst sowohl Freizeit- als auch Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Insbesondere können sportliche Veranstaltungen (z.B. Training) durchgeführt und Wettkämpfe veranstaltet werden. Soweit Zuschauerinnen und Zuschauer anwesend sind, gelten auch für diese die Regelung über Veranstaltungen in §§ 3 bis 5 dieser Verordnung. Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die Beschränkung, dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 7 Nummer 1 bis 7 schon für Veranstaltungen mit mehr als 250 Zuschauern gelten. Dies ist bei Sport in geschlossenen Räumen gerechtfertigt, weil regelmäßig beim Sport Zuschauer die Sportler anfeuern und es daher zu einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen kommen kann. Gemäß Nummer 1 ist das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 auch bei der Sportausübung grundsätzlich einzuhalten. Neben den Ausnahmen vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt für Wettkämpfe, Sportprüfungen und das darauf vorbereitende Training auch die Ausnahme aus Absatz 5.

Bei Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nach Absatz 2 ein Hygienekonzept zu erstellen. Dabei ist auf die ausgeführte Sportart Rücksicht zu nehmen, was ggf. über die Anforderungen nach § 4 hinausgehende Präventionsmaßnahmen erfordert. Zum Beispiel kann bei besonders schweißtreibenden Sportarten (Cardiobereich im Fitnessstudio) ein größerer Abstand zwischen den Sportlerinnen und Sportlern angemessen sein. Zudem sind die Kontaktdaten zu erheben. Für beides gelten die besonderen Vorgaben nach § 4.

Neben öffentlichen Bade- und Schwimmstellen können auch Schwimm- und Freibäder unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 geöffnet werden. Als Sportanlagen gelten für sie die Vorgaben der § 11 Absätze 1 und 2. Für Schwimm- und Freibäder gelten zusätzliche Regelungen, um den Besonderheiten des Schwimmsportes und den veränderten Infektionsgefahren bei der Ausübung dieses Sportes gerecht zu werden. Auch für Freibäder ist daher ein Hygienekonzept zu erstellen. In den Hygienekonzepten für Schwimm- und Freibäder ist insbesondere darauf zu achten, dass das Abstandsgebot in den Schwimmbecken eingehalten werden kann, z.B. durch Beschränkung der Personenzahl je Becken in Abhängigkeit von der jeweiligen Beckengröße.

Zudem gelten in Schwimmbädern die Anforderungen für Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden. Diese dürfen mit einem gesonderten Hygienekonzept geöffnet werden. Dampfbäder dürfen unter den Einschränkungen des § 3 Absatz 4 Satz 3 genutzt werden; also einzeln oder durch Angehörige eines Haushaltes.

Wie in § 4 Absatz 1 angegeben, müssen in den zu erstellenden Hygienekonzepten auf die örtlichen Gegebenheiten eingegangen werden.

- Die Besucherzahlen sind auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen.
- Die Wahrung des Abstandsgebotes aus § 2 Absatz muss sichergestellt werden.
- Die Besucherströme sind zu regeln.

Insbesondere bei Bädern im Innenbereich sind gesteigerte Anforderungen an das Hygienekonzept und seine Umsetzung notwendig. Der Luftaustausch ist im Gegensatz zu

den Bädern im Freien geringer, was die Gefahr einer Tröpfchenübertragung erhöht.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist auch sicher zu stellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhält, es sei denn der Abstand zu diesen Personen muss nach § 2 Absatz 1 nicht eingehalten werden.

Je mehr Gäste ein Bad aufnehmen kann, desto intensiver muss sich eine Betreiberin oder ein Betreiber damit auseinandersetzen, wie er den Gefahren einer Tröpfchenübertragung begegnen will. Das ist in einem Hygienekonzept abzubilden. Sofern das Hygienekonzept die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 250 Gästen vorsieht, ist das Hygienekonzept dem zuständigen Gesundheitsamt vor Betriebsaufnahme anzuzugeben. Das Gesundheitsamt soll stichprobenartig auch vor Ort prüfen, ob und wie die Betreiberin oder der Betreiber das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 einhält, welches zuvor angezeigt wurde.

Gastronomische Angebote dürfen unter den Voraussetzungen von § 7 geöffnet werden.

Absatz 4 regelt eine Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Sportlerinnen und Sportler.

Grundsätzlich gilt gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 auch für die Sportausübung das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 Satz 1 mit der Ausnahme für Gruppen von bis zu 10 Personen nach Satz 2 Nummer 3. Vom Abstandsgebot ausgenommen sind nach § 11 Absatz 5 auch der Wettkampfbetrieb und Sportprüfungen in allen Sportarten sowie das darauf vorbereitende Training. In diesen Bereichen gilt das Abstandsgebot nicht mehr. Dabei ist es unerheblich, ob die Wettkämpfe im Rahmen von Ligen, von Turnieren oder in anderer Form stattfinden. Mit der Ausnahmeregelung wird der besonderen Bedeutung des Sportes für den präventiven und psychischen Gesundheitsschutz Rechnung getragen. Im Regelfall wird der Mindestabstand bei der Sportausübung auch nicht dauerhaft unterschritten. Das Abstandsgebot gilt dagegen weiter bei Aktivitäten, die der eigentlichen Sportausübung vorangehen oder nachfolgen.

Zur Eindämmung der sich daraus ergebenden Infektionsgefahren werden für die Sportausübung in Gruppen von mehr als 10 Personen zusätzliche Anforderungen gestellt. So hat der Veranstalter – in aller Regel der jeweilige Sportverein – ein Hygienekonzept zu erstellen. Dessen Mindestinhalt ergibt sich aus § 4 Absatz 1. Außerdem muss das Hygienekonzept auch besondere Infektionsrisiken der jeweils ausgeübten Sportart berücksichtigen. Insbesondere soll festgelegt werden, dass die Gruppengröße nicht das – nach den Besonderheiten des jeweils ausgeübten Sports festzulegende – Maß überschreitet.

Darüber hinaus hat die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Gruppen von mehr als 10 Personen nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Gehört die Veranstalterin oder der Veranstalter – entweder unmittelbar oder vermittelt über weitere Verbände – einem oder mehreren Sportverbänden auf Landes- oder Bundesebene an, hat er deren veröffentlichte Konzepte und

Empfehlungen zur Eindämmung der Infektionsgefahr umzusetzen.

Weitere Folgepflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters folgen aus § 4 Absatz 1 und 2. So hat sie oder er geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Hygienekonzepts zu gewährleisten und dem Gesundheitsamt darüber auf Anfrage Auskunft zu erteilen. Die Kontaktdaten hat sie oder er vier Wochen lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Zu anderen Zwecken als zur Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt darf sie oder er sie nicht verwenden.

Auch im Anwendungsbereich von Absatz 5 gelten weiterhin die allgemeinen Vorgaben für die Sportausübung in § 11 Absatz 1 Nummern 2 bis 7, Absatz 2 und Absatz 3. So gelten beispielsweise besondere Anforderungen an Toiletten nach § 3 Absatz 4 Satz 1; für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Duschen sowie für Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach § 3 Absatz 4 Satz 2 zu erstellen.

Zu § 12 (Bildungseinrichtungen und -angebote)

In Absatz 1 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen sowie für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen zu erlassen. Von der Verordnungsermächtigung umfasst sind auch Regelungen zum Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Weg von ihrer Wohnung zur Schule und zurück. Möglich sind auch Regelungen über Teilbereiche des Schulweges, etwa von der nächsten Haltestelle bis zum Schulgelände. In der Rechtsverordnung können auch von § 12 abweichende Pflichten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder anderen Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sowie Pflichten zum Einhalten von Mindestabständen oder von Gruppengrößen geregelt werden. Auch können Abweichungen von § 18 Absatz 1 für Fahrten in Schulbussen geregelt werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bleibt befugt, weitergehende Empfehlungen und Hinweise zu erteilen, zum Beispiel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch über die rechtlichen Vorgaben hinaus.

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorgaben dieser Verordnung wie beispielsweise das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 und das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 für Schulen und Hochschulen nicht gilt.

In den alten Absätzen 1 und 2 war die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen geregelt. Diese Absätze wurden gestrichen, da dies künftig in einer separaten Verordnung des für die Bildung zuständigen Ministeriums auf Grundlage des neuen Absatzes 1 geregelt wird.

Zu § 12a (Außerschulische Bildungsangebote)

Sämtliche außerschulischen Bildungsangebote können ausgeübt werden. Außerschulische Angebote umfassen sämtliche Bildungsangebote und Bildungsstätten, die nicht unter § 12 fallen. Dazu zählen zum Beispiel das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume, Einrichtungen zur Berufsvorbereitung, Volkshochschulen und andere Einrichtungen der Weiterbildung, Einrichtungen zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Fahrschulen, Musikschulen, Bibliotheken, Familienbildungsstätten und andere qualifizierte Anbieter. Dabei gelten neben den Vorgaben nach § 2 die allgemeinen Einschränkungen nach § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Soweit es sich bei Unterrichtsangeboten um Veranstaltungen handelt – dies wird häufig der Fall sein –, sind die Vorgaben von § 5 zu beachten. Eine Abweichung vom Regelfall betrifft beispielsweise Bildungsangebote mit nur 2 Personen, einer oder einem Unterrichtenden und einer Kundin oder eines Kunden. In einem solchen Fall gilt die Verweisung auf § 5 nicht, da Zusammenkünfte von 2 Personen keine Veranstaltung im Sinne von § 5 sind. Das betrifft beispielsweise den Musikeinzelunterricht.

Für Sportangebote in außerschulischen Bildungseinrichtungen gilt nur § 11 als speziellere Norm für die Ausübung des Sports. § 11 Absatz 1 schließt die Anwendung von § 5 aus und überlagert insofern die Verweisung auf § 5 in § 12a. Bei den anderen Bildungsangeboten kann vom Abstandsgebot abgewichen werden, wenn gemäß Satz 2 Nummer 1 der Bildungszweck dies erfordert und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder entsprechend in ihrem Schutzniveau vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden. Eine solche Abweichung vom Abstandsgebot, den der Bildungszweck erfordert, ist zum Beispiel beim praktischen Fahrunterricht gerechtfertigt. Innerhalb eines Kraftfahrzeuges lässt sich der Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten. Dafür müssen aber dem Anlass gemäß angemessene besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Ausreichend ist es, wenn alle Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 5 tragen. Mit vergleichbar wirksamen Schutzmaßnahmen ist insofern gemeint, dass nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (eine sogenannte Operationsmaske) trägt, so dass bei den übrigen Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann. Dazu, was unter einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu verstehen ist, siehe die Seiten des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html) sowie die weiteren Ausführungen zu § 2 Absatz 5 und § 9.

Eine weitere Abweichung vom Abstandsgebot ist – im Gegensatz zur bisherigen Regelung unabhängig vom Bildungszweck – bei Gruppen gerechtfertigt, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen sehr langen Zeitraum nahezu unverändert zusammenbleiben. Der Mindestzeitraum wird dabei mit 5 Monaten vorgegeben. Hintergrund für diese Regelung ist die Vergleichbarkeit mit der Kohortenbildung in Schulen. Von Nummer 2 werden die Angebote der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung erfasst. Auszubildene, die im Unterricht einer Berufsschule ohne Abstand zusammensitzen können, müssen ihn dann auch nicht im Rahmen des berufspraktischen Teils einhalten. Wie in der Schule sind sie über einen sehr langen Zeitraum zusammen. Um den Ausnahmecharakter der Norm zu verdeutlichen, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, anders als bisher, mindestens 8 Stunden in der Woche zusammen verbringen. Ebenfalls von der Nummer 2 sind Integrationskurse erfasst.

Sofern in außerschulischen Bildungseinrichtungen Speisen verabreicht werden, sind die Vorgaben von § 7 einzuhalten. Sofern dort gewohnt wird, gilt § 17 zusätzlich zu beachten.

Sofern Ministerien für die außerschulischen Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Absatz 3 Handreichungen auf ihren Internetseiten veröffentlichen, haben sie empfehlenden Charakter.

Zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften)

Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind gestattet. Es gelten allerdings die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Zudem gelten bei rituellen Veranstaltungen nur die Vorgaben von § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3. Dies sind:

- Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
- es darf nicht getanzt werden;
- in geschlossenen Räumen finden Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen nur unter den besonderen Voraussetzungen der Nummer 3 statt (z.B. Gesang durch den Kantor).

Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.

Von der Einhaltung des Mindestabstands aus § 2 Absatz 1 kann bei rituellen Veranstaltungen unter denselben Voraussetzungen abgesehen werden wie bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter nach § 5 Absatz 5 Sätze 3 und 4. Erforderlich ist dafür eine geeignete Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster) und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; außerdem sind die individuellen Sitzplätze aus Gründen der besseren Nachverfolgbarkeit zu erfassen.

Zu § 14 (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäuser)

§ 14 Absatz 1 definiert die Anforderungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann ergänzende Empfehlungen veröffentlichen. Externe Personen im Sinne des § 14 Absatz 1, Satz 3, Nummer 2 sind solche Personen, deren Aufenthalt in der Einrichtung nicht aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischen Versorgung erforderlich ist. Dies können sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner sein, als auch beispielsweise Dienstleisterinnen und Dienstleister wie Lieferantinnen und Lieferanten oder Friseurinnen und Friseure.

Sofern zubereitete Speisen in Kantinen oder Kioske verabreicht werden, sind sie Gaststätten nach dem Gaststättengesetz. Es gelten die Voraussetzungen gemäß § 7 dieser Verordnung. Für Betriebskantinen gilt § 7 nicht. Hier gelten nur die allgemeinen Pflichten für Betreiberinnen und Betreiber nach § 3 sowie die allgemeinen Vorschriften für jede und jeden nach § 2. Das Abstandsgebot ist einzuhalten. Betriebskantinen sind solche, die Speisen nur an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verabreichen. Sofern externe Gäste hinzukommen, sind es gemäß § 25 Gaststättengesetz keine Betriebskantinen mehr.

Zu Absatz 2: Für die Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

Zu § 14a (Krankenhäuser)

In § 14 a werden die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Krankenhäuser mit einem staatlichen Versorgungsauftrag – also zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V – definiert. In der Pandemie haben diese Krankenhäuser wesentliche Aufgaben.

Wie alle anderen Einrichtungen auch, müssen die Krankenhäuser Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern. Dieses liegt – entsprechend der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – weitgehend in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenhausträgerin oder des jeweiligen Krankenhausträgers. Dabei sind auch (externe) Dienstleisterinnen und Dienstleister zu berücksichtigen, die ihr Angebot nach den weiteren Vorgaben dieser Verordnung erbringen können. Das Ministerium veröffentlicht, Empfehlungen bzw. Handreichungen für einen ausreichenden Infektionsschutz in Krankenhäusern.

In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag haben diesen auch während der Pandemie so weit wie möglich erfüllen müssen. Insbesondere die psychiatrische und somatische Notfallversorgung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Krankenhäuser, die im Intensivregister des Landes registriert sind, müssen jederzeit einzelne COVID-19 Fälle sowohl intensivmedizinisch wie auch auf Normalstation versorgen können. Es gilt also – wie in der allgemeinen Notfallversorgung auch – dass ein Intensivbett zu jedem Zeitpunkt frei sein muss.

In Absatz 3 und 4 wird die sogenannte Ampel definiert. Bei niedrigen Infektionszahlen und einer niedrigen Inanspruchnahme der stationären Versorgung, müssen die Kapazitäten der normalen Versorgung ausreichen (weiße Stufe). Dies entspricht den Vorhaltungen des Absatzes 2. Steigen die Infektionszahlen an und ist in der Folge eine höhere Inanspruchnahme der stationären Kapazitäten zu erwarten, wird das Ministerium feststellen, dass größere Kontingente an Intensivbetten freizuhalten sind. In der grünen Stufe sind dieses insgesamt 25% der Intensivkapazitäten mit Möglichkeit zur invasiven Beatmung, bezogen auf die von den Krankenhäusern am 1. März 2020 im Intensivregister gemeldeten Intensivkapazitäten. In der weißen und grünen Stufe können die Kapazitäten auch im Cluster übergreifend bereitgestellt werden, d.h. die Versorgung kann sich auf ein oder mehrere Krankenhäuser innerhalb eines Clusters konzentrieren. Bei einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen sind – wiederum nach Feststellung des Ministeriums – die Intensivkapazitäten auf 45% aufzustocken. Im jeweils notwendigen Ausmaß müssen elektive Behandlungen dann ausgesetzt werden. Innerhalb eines Clusters sowie mit geeigneten Kliniken außerhalb des Clusters, wie z. B. Beleg- und Fachkrankenhäuser, können Kooperationen eingegangen werden, um die Versorgungssituation zu verbessern. Dieses hat keine Auswirkungen auf die jeweiligen Versorgungsaufträge wie sie im Feststellungsbescheid verfügt sind.

Für die unter Absatz 2 genannten Krankenhäuser wird das Ministerium in seiner Funktion als Krankenhausplanungsbehörde die Feststellungsbescheide der Krankenhäuser um die bereit zu haltenden Intensivkapazitäten im Rahmen der Ampel ergänzen. Damit ist diese Aufgabe Teil des staatlichen Versorgungsauftrages.

Zu § 15 (Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen)

Der Paragraph wird an die aktuelle Situation und Rechtssystematik der Corona-BekämpfVO angepasst. Wesentliche Regelungstatbestände, die bisher über Erlasse des Landes bzw. Allgemeinverfügungen getroffen wurden, werden normsystematisch als Voraussetzungen des Betriebes in die Verordnung aufgenommen. Darüber hinaus ergehen über die zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere durch das für Gesundheit zuständige Ministerium, weiterhin zu beachtende Hinweise und Empfehlungen (vgl. § 2 Absatz 3).

In Absatz 1 werden parallel wesentliche allgemeingültige Regelungen für die voll- und teilstationäre Pflege sowie für Gruppenangebote zur Betreuung Pflegebedürftiger nach dem SGB XI, insbesondere im Sinne von Unterstützungsangeboten im Alltag nach § 45a SGB XI i. V. m. der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) vom 10. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) oder durch Gruppenangebote ambulanter Dienste nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI getroffen. Ambulant pflegerisch versorgte Wohnformen, wie z.B. betreutes Wohnen, werden nicht erfasst, da es sich bei diesen um privates Wohnen in der eigenen Häuslichkeit mit Versorgung durch ambulante Dienste handelt.

Im Wesentlichen werden die notwendigen Mindestregelungen beschrieben, die gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Corona-BekämpfVO erforderlich sind.

Die erfassten Einrichtungen, Dienste und Angebote haben nach Nummer 1 – soweit noch nicht geschehen – ein individuelles Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Falle von stationären Einrichtungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens und des Selbstbestimmungsrechts der versorgten Personen insbesondere auch verhältnismäßige Regelungen zur Ermöglichung des Betretens durch externe Personen in den Einrichtungen vorsieht. Externe Personen sind solche Personen, deren Aufenthalt in der Einrichtung nicht aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischen Versorgung erforderlich ist. Dies können sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner sein, als auch bspw. Dienstleisterinnen und Dienstleister wie Lieferantinnen und Lieferanten oder Friseurinnen und Friseure.

Die nach § 36 Absatz 1 IfSG zur Vorzuhaltung von Hygieneplänen verpflichteten Einrichtungen und Dienste haben im Übrigen ihre Hygienepläne entsprechend anzupassen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 5). Mit dem Bestandteil des Hygienekonzeptes zu Besuchen (Besuchskonzept) ist vor allem den grundrechtlich verbürgten Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen. Es wird auf insoweit auch auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010

(GVOBl. Schl.-H. S. 789), zur grundsätzlichen Gewährleistung dieser Rechte hingewiesen, insb. §§ 1, 14 und 16 SbStG.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat u.a. hierzu Handlungsempfehlungen veröffentlicht, die bislang über den Erlass zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 5. Juni 2020 – VIII 40 23141/2020 Anwendung fanden. Diese Empfehlungen sind über Absatz 6 i.V.m. § 2 Absatz 3 weiterhin zu beachten sind. Dies gilt insbesondere für Besuchskonzepte.

Das einrichtungsindividuelle Besuchskonzept sollte auf der Grundlage einer Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes (Risikobewertung) insbesondere Regelungen treffen, die:

- sicherstellen, dass nur so vielen Besucherinnen und Besuchern Zugang gewährt wird, dass Abstands- und Hygienevorschriften sicher eingehalten werden können, und durch ein Zugangs- und Wegekonzept zur Minimierung von Begegnungen beitragen;
- die Dokumentation der Besuche sicherstellen;
- Anforderungen an geeignete gesonderte Besuchsräume sowie an Besuche in Bewohnerzimmern beschreiben;
- die Nutzung eines zum Einrichtungsgelände gehörenden Außengeländes unter Einhaltung der gebotenen Hygienestandards ermöglichen.

Auch im jeweiligen Hygienekonzept insbesondere von Tagespflegeeinrichtungen und Gruppenangeboten nach der AföVO ist vorzusehen, dass nur so viele Personen betreut werden, dass der generell einzuhaltende Mindestabstand nach § 2 Absatz 1 eingehalten werden kann.

Nummer 2 stellt klar, dass externe Personen (s.o.), die die Einrichtungen bzw. Gruppenangebote betreten, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Verordnung grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben, die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung beziehungsweise teilstationär oder im Gruppenangebot versorgten Pflegebedürftigen selbst aber grundsätzlich nicht.

Nummer 3 bestimmt, dass bei Einrichtungen mit Besuchsverkehr, wie auch Pflegeeinrichtungen etc., entsprechend § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten zu erheben sind.

Nummer 4 übernimmt aus den bisherigen Erlass- bzw. Allgemeinverfügungsregelungen das Betretensverbot für einschlägig symptomatische externe Personen.

Absatz 2 trifft zur Einhaltung der Infektionshygiene Vorgaben zur diagnostischen Symptomabklärung bei (Wieder-)Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine stationäre Einrichtung sowie zur Einzelunterbringung von vor Ort symptomatisch werden den Bewohnerinnen und Bewohnern. Wegen der besonderen Vulnerabilität der betroffenen Personen sind Verstöße dagegen bußgeldbewehrt.

Satz 1 gilt für das Auftreten entsprechender Symptomatik (Verdachtsfall) bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung. Bewohnerinnen und Bewohner, die akute respiratorische Symptome jeder Schwere oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen (Verdachtsfälle) sind danach in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (ggf. Kohortierung) unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Einzelunterbringung endet wiederum, wenn in Einzelunterbringung befindliche Personen einen negativen SARS-CoV-2-Test aufweisen und keine anderweitigen medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

Satz 2 gilt im Verdachtsfall für die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner oder die erneute Aufnahme von Bewohnerinnen oder Bewohnern nach Rückkehr von einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung, in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einem sonstigen auswärtigen Aufenthalt mit Übernachtung.

Gemäß Absatz 3 gelten die in Absatz 1 geregelten Vorgaben hinsichtlich der Erstellung eines Hygienekonzepts (einschließlich Besuchsregelungen), dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Externe, der Erhebung von Kontaktdaten sowie dem Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen für Wohneinrichtungen der Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe entsprechend. Die Ausnahmen aus § 5 Absatz 7 Nummer 3 gelten für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der stationären Gefährdetenhilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind. Die Frage, ob es sich um eine besonders vulnerable Person handelt, ist anhand der Hinweise des RKI und einschlägiger medizinischer Quellen zu beurteilen. Absatz 4 regelt die Anforderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten. Nachdem die Regelungen im Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 5. Juni 2020 Abschnitt VIII entfallen sind, kann auch in Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten ein Regelbetrieb unter Auflagen stattfinden. Voraussetzung für die Rückkehr in den Regelbetrieb unter Auflagen ist die Erstellung eines Hygienekonzepts gemäß § 4 Absatz 1, das dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist. Die im Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 zu regelnden Maßnahmen können in den nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG erforderlichen einrichtungsbezogenen Hygieneplan aufgenommen werden. Nähere Anforderungen an die Wiederaufnahme des Regelbetriebes unter Auflagen und die Ausgestaltung des Hygienekonzepts regelt die Handreichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren „Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein“, die nach Absatz 6 zu beachten ist. Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt ein Betretungsverbot entsprechend Absatz 1 Nummer 4.

Gemäß Absatz 5 ist auch für Frühförderstellen die verpflichtende Erstellung eines Hygienekonzepts, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Externe und während Therapien bzw. Maßnahmen sowie das Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen vorgeschrieben.

Über Absatz 6 wird klargestellt, dass das zuständige Ministerium in dem sensiblen Bereich nach § 15 bereits Gebrauch gemacht hat und diese Empfehlungen über § 2 Absatz 3 von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere wird auf die folgenden Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen:

- Robert Koch-Institut: „Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung“.
- Robert Koch-Institut: „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege - Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Muster-Hygienekonzept i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und stationären Gefährdetenhilfe“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein – Regelbetrieb unter Auflagen“

Das Sozialministerium stellt seine jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise auf der Website der Landesregierung zur Verfügung. Weitergehende spezifische Vorgaben und Maßnahmen, insbesondere um dem jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehen Versorgungsbereichsspezifisch zu begegnen und den Betrieb der betroffenen Versorgungsbereiche in einem dem Infektionsgeschehen angemessenen Umfang aufrechterhalten zu können, können im Bedarfsfall regionsspezifisch durch die zuständigen Behörden vor Ort getroffen werden (§ 20 Absatz 2 Satz 1).

Sofern das zuständige Ministerium gemäß § 2 Absatz 3 Handreichungen auf ihren Internetseiten veröffentlicht, haben sie empfehlenden Charakter.

Zu § 16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)

§ 16 regelt die Voraussetzungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, soweit diese Einrichtungen nicht bereits den Vorgaben des IfSG als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG unterfallen. Soweit nach § 45 SGB VIII betriebserlaubte Einrichtungen betrieben werden, sind hier die nach § 36 IfSG vorzuhaltenden Hygienepläne maßgebend. Im Übrigen bilden die Regelungen des § 16 spezielle Vorgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Grundsätzlich gelten für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe die Vorgaben dieser Verordnung.

Zur Aufrechterhaltung praktikabler Gruppen- und Arbeitskontexte werden jedoch Gruppen von bis zu 15 Personen besonders privilegiert im Rahmen des Absatz 1. Ebenso möglich sind Veranstaltungen in mehreren Gruppen von je 15 Personen, bei denen innerhalb der jeweiligen Gruppen die Privilegien des § 16 Absatz 1 gelten.

Gruppenkonstellationen mit mehr als 15 Personen je Gruppe sind ebenfalls zulässig – für diese gelten die Vorgaben und Regelungen der Verordnung im Übrigen. Im Einzelnen bedeutet dies:

Gruppengrößen bis zu 15 Personen – Privilegierung kleiner Gruppen: Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist sowohl innerhalb als auch außerhalb von geschlossenen Räumen nicht erforderlich. Für feste Gruppenkonstellationen in diesem Rahmen ist das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 nicht maßgebend. Sie dürfen demnach als gemeinsame Gruppe – ähnlich dem Hausstand – an einem Tisch platziert werden oder gemeinsam übernachten. § 5 gilt für diese Konstellationen nicht. Gemäß § 4 Absatz 2 sind die Kontaktdaten zu erheben.

Gruppengrößen von mehr als 15 Personen – hier gelten die Anforderungen des § 5: Aktivitäten im öffentlichen Raum mit geschlossenem Teilnehmerkreis ohne feste Sitzplätze von bis zu 150 Personen im Freien und 50 Personen in geschlossenen Räumen sind grundsätzlich zulässig (beispielsweise Lehrgänge und Seminare).

Für diese Veranstaltungen gelten unter anderem folgende Vorgaben (Im Einzelnen hierzu § 5):

- Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen den Teilnehmenden nicht immer eingehalten werden. Für Kleingruppen von bis zu 10 Personen der Gesamtgruppe gilt das Abstandsgebot auch hier nicht. Diese Kleingruppen dürfen gemeinsam an einem Tisch arbeiten, speisen und gemeinsam in Gemeinschaftsräumen nächtigen. Daher muss der Verantwortliche sich im Rahmen eines Hygienekonzeptes nach § 4 Abs. 1 grundlegend Gedanken über Arbeitsformen und Angebote machen, welches pädagogische Arbeit und Infektionsschutz gerecht wird. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmer nach § 4 Abs. 2 zu erheben.
- Bei der gleichzeitigen Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Gruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern wo immer möglich einzuhalten.

Die Regelungen des § 16 Absatz 2 enthalten spezielle Vorgaben für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie Reiseangebote. Abweichend von § 2 Abs. 4 sind in diesem Rahmen Zusammenkünfte und Aktivitäten in Gruppen von bis zu 15 Teilnehmenden (inklusive Betreuungskräfte) zulässig. Die Angebote sollten in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden. Die Betreuung der Gruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben Betreuungskräfte erfolgen. Eine Durchmischung verschiedener Gruppen ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Die entsprechenden Konzepte der Veranstalterin oder des Veranstalters nach § 16 Absatz 2 treten dabei neben Konzepte des jeweiligen Beherbergungsbetriebes nach § 17,

in dem die Reisegruppe bzw. mehrere Reisegruppen untergebracht sind. Die Voraussetzungen nach Absatz 2 treten neben die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1.

Nach Absatz 4 sollen die Regelungen zur Maskenpflicht in Schulen auch in Horten gelten, die sich auf dem Schulgelände befinden. Die für Schulen geltenden Ausnahmen finden entsprechende Anwendung. Dabei sind die Kohorten von der Einrichtungsleitung zu definieren. Den in § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. September 2020 (GVOB. S. 562) genannten Unterrichtsräumen entsprechen die Horträume, den dort genannten an der Schule tätigen Personen entsprechen die im Hort tätigen Personen.

Zu § 17 (Beherbergungsbetriebe)

Die Vorschrift gilt für sämtliche Beherbergungsbetriebe wie beispielsweise Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, privat und gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Wohnmobilstellplätze, Campingplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime und vergleichbare Einrichtungen. Für diese Betriebe gelten zunächst die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Werden gastronomische Dienste angeboten, gelten zudem die Anforderungen nach § 7.

Sämtliche Beherbergungsbetriebe müssen ein Hygienekonzept erstellen. Zudem sind die Kontaktdaten zu erheben. Für beides gelten die allgemeinen Vorgaben nach § 4.

Ein Beherbergungsverbot für absonderungspflichtige Personen ist nicht als zusätzliche Anforderung zu regeln, da nachweisbar infizierte Personen ohnehin von den zuständigen Gesundheitsämtern nach dem Infektionsschutzgesetz grundsätzlich eigenverantwortlich in die eigene Häuslichkeit geschickt werden.

Eine gesonderte Regelung ist in der Verordnung nicht erforderlich. Das Gesundheitsamt wird die Schutzmaßnahmen bestimmen und eine nicht mehr nur vorläufige Quarantäne anordnen. Diese ist im Regelfall zuhause anzutreten. Es ist davon auszugehen, dass den Betroffenen – soweit gesundheitlich zumutbar – die Heimreise nahegelegt wird.

Zu § 18 (Personenverkehre)

Die Regelung in Absatz 1 verpflichtet die Nutzerinnen und Nutzer – im Regelfall die Passagiere – von Angeboten des öffentlichen Personennah- bzw. Fernverkehrs (Bus, Bahn, Schiff, Flugzeuge, Schulbusse) und Taxen oder damit vergleichbare öffentliche Angebote in Schleswig-Holstein zum Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung. Die Personenverkehre nach Absatz 1 umfassen die Beförderung von Personen im Linienverkehr im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Es geht um die Befriedigung der Nutzerinnen und Nutzer nach Verkehrsnachfragen. Das Verkehrsmittel wird nicht auf diejenigen nach § 1 Personenbeförderungsgesetz begrenzt, sondern umfasst auch Eisenbahnen und Schiffe, sofern sie im Linienverkehr verkehren. Bei grenzüberschreitendem Personenverkehr sind die Regelungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen.

Dabei wird dem Umstand besonders Rechnung getragen, dass Hygieneanforderungen und Abstände in den genannten Bereichen nicht in allen Konstellationen umfassend eingehalten werden können, um Mitpassagierinnen und Mitpassagiere, Fahrpersonal oder Kontrollpersonal und anderweitiges Personal, dass im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr eingesetzt wird, zu schützen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsteht dabei erst mit dem Betreten des Fahrzeugs bzw. an der geöffneten Tür desselben und gilt für die gesamte Fahrtdauer. Dies gilt auch für Passagierinnen und Passagiere in Fernzügen, Fernbussen oder Fähren, so lange sie sich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein befinden. Die Ausnahmen gem. § 2 Absatz 5 Satz 2 für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Personen mit Beeinträchtigung sind dabei zu beachten. Das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Absatz 1 ist auch in allen Verkehrsmitteln möglichst einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig. Sie sollten jedoch erst erfolgen, wenn wegen Belegung im ganzen Verkehrsmittel die Unterschreitung des Mindestabstandes notwendig wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes liegt daran begründet, dass die Kundinnen und Kunden auf die Beförderung im Linienverkehr angewiesen sind, um beispielsweise rechtzeitig zur Arbeit oder zur Schule gelangen zu können. Anderenfalls drohen Engpässe und Ansammlungen vor den Verkehrsmitteln ohne Einhaltung des Mindestabstandes, die epidemiologisch zu vermeiden sind. Auch lässt sich die Auslastung des jeweiligen Verkehrsmittels im Linienverkehr schwierig planen und eine kurzfristige Ausweitung des Angebotes kaum realisieren. Im Rahmen einer Abwägung ist ausnahmsweise die Unterschreitung des Abstandsgebotes erlaubt.

Die Verordnung richtet sich dabei an den Kunden- bzw. Nutzerkreis und nicht an das Fahrpersonal. Deren Schutz ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen und wird beispielsweise durch die Installation von besonderen Schutzvorrichtungen, z. B. durch Trennwände bereits heute sichergestellt.

Mit Satz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Personennah- und -verkehr nicht in allen Fällen die Verpflichtung notwendig ist, Mund und Nase zu bedecken sind. Dies gilt beispielsweise in Schiffskabinen oder in den Fahrzeugen auf Autofähren, die über den Nord-Ostsee-Kanal oder zu den Nordseeinseln fahren, sofern sie ihre Fahrzeuge oder Kabinen nicht verlassen und somit keinen Kontakt zu weiteren Personen haben.

Im Übrigen finden gemäß Satz 3 die allgemeinen hygienischen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr keine Anwendung.

Absatz 2 trifft Regelungen für Personenverkehre im touristischen Bereich.

Entscheidend für den touristischen Zweck ist die gewerbliche Zielrichtung der Anbieterin oder des Anbieters, nicht der Nutzungszweck der oder des einzelnen Reisenden. Es geht um Ausflugsfahrten im Sinne von § 48 Absatz 1

Personenbeförderungsgesetz (PBefG), wobei die Verkehrsmittel nicht auf diejenigen des Personenbeförderungsgesetzes begrenzt sind. Bahnen, Schiffe und Flugzeuge sind auch von Absatz 2 erfasst. Ausflugsfahrten sind demnach Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Auch Reisen zu Erholungsaufenthalten werden erfasst (§ 48 Absatz 2 PBefG). Wie auch bei allen anderen Einrichtungen mit Publikumsverkehr gilt § 3.

Die Vorgabe, ein Hygienekonzept zu erstellen, ergibt sich zwar bereits aus § 5 Absatz 2 Nummer 1. Da aber nicht zwingend in allen Fällen eine Veranstaltung vorliegen muss, normiert Absatz 2 diese Verpflichtung eigenständig. Zudem muss die Betreiberin oder der Betreiber die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erheben. Wie bei den Personenverkehren im Linienverkehr nach Absatz 2 gilt auch bei den Personenverkehren im touristischen Bereich das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 nicht. Beide Bereiche werden insofern parallel geregelt. Reisebusse werden wie die Busse im Fernverkehr behandelt. Dabei gilt auch hier, das Abstandsgebot – mit den in § 2 Absatz 1 Satz 2 geregelten Abweichungsmöglichkeiten - möglichst einzuhalten. Das bedingt beispielsweise in Reisebussen, dass es keinen Wechsel der Sitzplätze geben sollte. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist zulässig. Sie sollte jedoch erst erfolgen, wenn wegen Belegung im ganzen Verkehrsmittel die Unterschreitung des Mindestabstandes notwendig wird. Im Regelfall gilt es, eine Mund-Nasen-Bedeckung während der Fahrt zu tragen, es sei denn nach § 2 Absatz 5 Satz 2 entfällt eine solche Verpflichtung für bestimmte Personen. Die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt zudem nur, sofern die Kundinnen und Kunden sich im Inneren des Verkehrsmittels aufhalten. Dort ist der Luftaustausch gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5 gering und es muss daher einer Tröpfchenübertragung entgegengewirkt werden. Im Freien wie bei Ausflugsschiffen müssen die Kundinnen und Kunden bei Unterschreitung des Mindestabstandes keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn beispielsweise im Reisebus Sitzplätze durch eine Gruppe besetzt werden, die aus Personen besteht, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 3 und 4 von Abstandsverböten im öffentlichen Raum ausgenommen sind oder die

eine Kohorte bilden und im Übrigen den Mindestabstand von 1,50 Metern zu Sitzplätzen (einschließlich des Fahrerplatzes) von Personen außerhalb einer solchen Gruppe oder anderen Gruppen einhalten.

Im Ergebnis sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,

- beim Zustieg in das Fahrzeug,
- beim Verlassen des Fahrzeugs,
- beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes gem. § 21a Abs. 1 Nr. 6 StVO und
- solange sie den Mindestabstand nicht einhalten.

Wird Schleswig-Holstein nur durchquert, ohne dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer das Verkehrsmittel verlassen (Transitverkehr), muss die Betreiberin oder der Betreiber die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht einhalten. Dies gilt speziell für Reisebusse, deren Reise in anderen Ländern beginnt.

Zu § 19 (Kritische Infrastruktur)

Die Regelung der kritischen Infrastruktur ist notwendig, weil sowohl die Verordnung, als auch Erlasse auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes daran anknüpfen, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Dies kann als Rechtsfolge nach sich ziehen, dass Notbetreuung für pflegebedürftige Angehörige gemäß § 15 Absatz 2 oder für Kinder in Anspruch genommen werden kann.

Die Bereiche der kritischen Infrastrukturen (Kritis) sind in Absatz 2 enumerativ aufgeführt. Neu aufgenommen worden sind insbesondere in Nummer 1 die Heizöl- und Fernwärmeversorgung, in Nummer 5 einige Berufe im Bereich Gesundheit, in Nummer 11 der Verfassungsschutz und die Steuerverwaltung, in Nummer 14 Berufe im Bereich der Rechtspflege und Steuerberatung sowie in Nummer 15 das Unterstützungspersonal für die aufgeführten Kritis-Bereiche.

Zu § 20 (Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden)

Absatz 1 gibt den Gesundheitsbehörden die Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 5 bis 18 der Verordnung zuzulassen. Diese Öffnungsmöglichkeit ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Durch diese Befugnis können die Behörden unbillige Härten im Einzelfall verhindern. Diese Regelung passt sich auch in die Systematik der neuen Verordnung ein, wonach die Verordnung nur noch allgemeine Vorgaben macht. Daher ist es möglich, dass es Einzelfälle gibt, die nicht zu den Regelungen der Verordnung passen.

Absatz 2 gibt den Zuständigen Möglichkeiten, weitergehende Maßnahmen zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständigen örtlichen Behörden Entscheidungen treffen müssen, die über den Geltungsbereich der Verordnung

hinausgehen. Die Regelungsmöglichkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind davon unberührt. So kann der Fall eintreten, dass es wetterbedingt zu einer großen Ansammlung von Tagestouristinnen und Tagestouristen kommt. Um der Ausbreitung eines möglichen Infektionsgeschehens vorzubeugen, kann es dann erforderlich sein, dass die zuständigen Behörden schnell steuernd eingreifen können. Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Gesundheitsministerium mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Gesundheitsministerium hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck –und verhältnismäßig sind. Es kann zudem auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinwirken.

Absatz 3 regelt den Sachverhalt, dass in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aufzutreten drohen. Hier müssen die örtlichen Behörden dies dem zuständigen Ministerium frühzeitig anzeigen und die erforderlichen Maßnahmen abstimmen. Eine entsprechende Gefahr besteht in der Regel, wenn innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen die Grenze von 25 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschritten wird.

Diese Regelung hat den Zweck, landesweite einschränkende Regelungen zu vermeiden, wenn die Infektionen lediglich in einer Region auftreten. Abhängig von der konkreten Situation können im Hinblick auf die örtliche Lage passgenaue Maßnahmen entwickelt und abgestimmt werden. Das zuständige Ministerium wird die betroffenen Kommunen hierbei unterstützen. Die Quote von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann überschritten werden, wenn eine bestimmte Einrichtung in dem Gebiet von einem Infektionsausbruch betroffen ist. Diesen Fall regelt Absatz 3 Satz 2. Danach können die Maßnahmen auf die betroffene Einrichtung beschränkt werden.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Aufgrund § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz können in der Verordnung bußgeldbewehrte Tatbestände formuliert werden. Dies ist für eine wirksame Durchsetzung der Ver- und Gebote erforderlich.

Zu § 22 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. November 2020 außer Kraft. Aufgrund der mit der Verordnung verbundenen Grundrechtseingriffe ist es notwendig, dass die Einschränkungen nur so lange gelten, wie dies unbedingt erforderlich ist. Eine Geltungsdauer von wenigen Wochen für die Verordnung hat sich bewährt. Nach diesem Zeitraum lässt sich daher abschätzen, welchen Einfluss die getroffenen Maßnahmen auf die Entwicklung der Infektionszahlen haben. Sollten sich die Infektionszahlen günstig entwickeln, können die Einschränkungen weiter gelockert werden.